Bayerische Kameraden- und Soldatenvereinigung BKV e.V.

Schieß-Sportordnung

Gültig ab 01.01.2007

Genehmigt durch das Bundesverwaltungsamt am 30.10.2007

Präambel

Gemäß der BKV-Satzung § 3 gehört die Förderung des Schützenwesen und damit die der Sportschützen in den Gliederungen der BKV, gemeinsam mit dem Kyffhäuserbund, zu den als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannten Satzungszwecken.

Die Bayerische Kameraden- und Soldatenvereinigung betreibt alle Schießsportdisziplinen ausschließlich als sportlichen Wettbewerb. Die Disziplinen der BKV lassen eine Ausbildung zur kampfmäßigen Verwendung von Schusswaffen nicht zu. Der Ablauf aller Schießübungen ist so gestaltet, daß sie nach dem deutschen Waffenrecht nicht als Verteidigungsschießen gelten können.

Die BKV duldet insbesondere folgende Elemente des Verteidigungsschießens nicht in seinen Disziplinen:

- ein verdecktes Tragen Waffen
- das Schießen in der Bewegung des Schützen
- das Benutzen von Deckungen
- das Benutzen von Scheiben oder Zielgegenständen, die Menschen darstellen oder symbolisieren
- das Überwinden von Hindernissen innerhalb des Schießparcours nach Abgabe des ersten Schusses
- die Abgabe von ungezielten Deutschüssen

Grundsätzlich können alle Disziplinen mit kleinkalibrigen Waffen auf diesen Waffen angemessenen Entfernungen als modifizierte Disziplinen im Rahmen der Schießsportordnung und unter Beachtung des § 15 Abs. 6 WaffG und der §§ 5, 6 und 7 AWaffV geschossen werden. Einzelheiten regeln die entsprechenden Ausschreibungen.

Diese Schieß-Sportordnung ist eine Richtlinie für den Schießsport und ist eine Neu- und Zusammenfassung aller bisher herausgegebenen Weisungen und Ergänzungen für Erwerb, Besitz und Nutzung von Schusswaffen und Munition durch die Mitglieder der Bayerischen Kameraden- und Soldatenvereinigung (BKV) e.V..

Die Anerkennung der BKV als Schieß-Sportverband verlangt eine strikte Handlungsweise aller Verbandsgliederungen entsprechend dieser Richtlinie für den Schießsport.

Es ist die Aufgabe aller Verantwortlichen nach dieser Schieß-Sportordnung zu verfahren.

Jeder Schütze ist gehalten, die Regeln der Sportordnung und des Wettkampfes zu kennen, ein persönliches BKV-Schießbuch mit jeweils gültiger Jahresmarke zu führen und die Sicherheitsbestimmungen, sowie die allgemein bekannten Grundregeln im Umgang mit Waffen und Munition zu kennen und genauestens einzuhalten.

Der Schießsport mit Schusswaffen ist nur unter Aufsicht (BKV-Schießleiter/BKV-Schießwart) gestattet, die nicht selbst am Schießen teilnehmen.

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

Teil A - Allgemeine Regeln **5**

Teil B – Organisation **7**

Schießgruppen, Schießwarte,

Teil C – Schießstände; Standordnung und Sicherheit 12

a) Allgemeine Regeln 12

b) Schießstände 12

c) Standordnung 15

d) Sicherheitsbestimmungen 16

e) Lade- und Feuerkommandos 18

Teil D – Funktionspersonal 19

Schießleiter, Standaufsicht, Schreiber, Auswertung, Schiedsgericht

Teil E – Wettkämpfe 22

a) Übersicht über Wettkampfarten 22

b) Ausschreibung 22

c) Meisterschaften 23

d) Allgemeine Regeln für Wettkämpfe und Meisterschaften 23

e) Auswertung 25

f) Freundschaftsschießen 26

Teil F – Sachkunde 27

Teil G – Ausbildung zum Schießleiter 29

Teil H – Waffen, Munition, Scheiben usw. 30

1) Kleinkaliber-Gewehr 31

2) Luftgewehre 32

3) Sportpistolen - KK 33

4) Luftpistolen 34

5) Sportpistolen – GK 35

6) Freie Pistolen 36

7) Vorderladerwaffen 37

8) Großkalibergewehr 39

9) Gewehr . 30 M1 40

10) Regeln für das Bogenschießen 41

11) Armbrust 42

12) Duellschießen 43

13) Standardpistole 44

14) Ordonnanzwaffen 45

15) Gebrauchspistole /Gebrauchsrevolver 51

Teil I – Anschlagsarten **53**
Liegend, Stehend, Kniend/Sitzend, Anschußtisch, Stehend aufgelegt
Körperbehinderte
Anschlagarten der einzelnen Waffenarten und Klassen
Teil J – Klasseneinteilung 55
Teil K – Sonstige Bestimmungen 56
Kleidung
Hilfsmittel
Proteste
Listenführung
Beschießen einer falschen Scheibe
Anzeigen der Schüsse
Bewertung der Schüsse
Reihenfolge der Anschlagarten
Teil L – Scheibenbeschreibungen 60
Teil M – Bedingungen für den Erwerb der Schießleistungsnadeln der BKV 68
Teil N – Änderungsanträge 70
Teil O – Schießbuch 71
Teil P – Schlussbestimmungen 87

Teil A - Allgemeine Regeln

Vorwort

A-01: Die Bestimmungen des Waffengesetzes hinsichtlich Erwerb, Besitz und Benutzung von Schusswaffen und Munition machen es erforderlich, ihre Anwendung in der Bayerischen Kameraden- und Soldatenvereinigung (BKV) e.V. einheitlich und verbindlich zu regeln. Diese Schieß-Sportordnung soll diesen Regelungsbedarf erfüllen und ist für alle schießsporttreibenden Mitglieder der BKV bindend.

A-02: Zweck dieser Ordnung ist die Regelung und Überwachung des Schießsportes innerhalb der BKV nach einheitlichen Bestimmungen zur Förderung, Pflege und Durchführung bei allen Gliederungen.

A-03: Das Schießen in der BKV wird nach sportlichen Grundsätzen betrieben. Es kann in jeder BKV-Kameradschaft eine Schießgruppe gebildet werden. Diese Schießgruppe ist Bestandteil der betreffenden Kameradschaft. Die Zugehörigkeit zu der Schießgruppe einer Kameradschaft setzt grundsätzlich die Mitgliedschaft bei der betreffenden Kameradschaft voraus.

A-04: Alle in dieser Schieß-Sportordnung enthaltenen Schießsportdisziplinen betreibt die BKV ausschließlich als sportliche Wettbewerbe. Militärische Übungen sind dem hoheitlichen Bereich vorbehalten. Es werden keine Schießübungen entgegen § 15/6 und § 7 AWaffV durchgeführt.

A-05: Die BKV verbietet insbesondere folgende Elemente des Verteidigungsschießens, gemäß § 7 AWaffV, in seinen Schießdisziplinen bei den

1. das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,
2. nach der Abgebe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
3. das Schießen im deutlichen Laufen erfolgt,
4. das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird,
   a) ausgenommen das Schießen auf Wurf- und auf laufende Scheiben,
5. das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
6. Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben, oder
7. der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegten Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung vorgenannter Schießübungen sowie die Teilnahme als Sportschütze der BKV an derartigen Übungen sind verboten.

A-06: Gemäß § 6 AWaffV), sind folgende Waffen verboten und vom sportlichen Schießen ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sind.
   wenn
   a. die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
   b. das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
   c. die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als

40 Millimeter beträgt;

3) halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.
4) Alle Waffen, die nach Anlage 2, Abschnitt 1, des Waffengesetzes (WaffG) verboten sind.

A-07: Zum Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten nach §15 Abs. 1 Nr. 7b. WaffG muss bei jeder Schießsportveranstaltung
a) vom Veranstalter die von der BKV vorgeschriebene Anwesenheitsliste und
b) von jedem Schützen ein persönliches Schießbuch mit gültiger Jahresmarke geführt werden.

A-08: Bezugnehmend auf § 15, Abs. 4 WaffG, verpflichtet die BKV seine Schiesssportreibenden Mitglieder, der Anerkennungsbehörde Zugang zu den Schießstätten während des Schiessens uneingeschränkt zu gewähren. Dies Bedarf bei Mitbenutzung nicht eigener Schießstände einer Rücksprache mit dem Eigentümer.

A-09: Aufgabe der Kreis- und Bezirksvorsitzenden ist es, die Bildung von Schießgruppen aus ihren Bereichen in Anbetracht der werbenden Wirkung zu fördern, den Schießsport innerhalb ihrer Bereiche zu beaufsichtigen und mit dem Schießwarten der BKV-Gliederungen eng zusammenzuarbeiten.

A-10: Alle Vorsitzenden der Kameradschaften/Vereine sind aufgerufen, die Bildung von Schießgruppen aus ihren Mitgliedern zu betreiben, um die Gemeinsamkeit und Kameradschaft zu stärken und um Nachwuchs zu werben.

A-11: Die Schießgruppe ist ein Bestandteil der betreffenden Kameradschaft. Die Gründung besonderer Schützenvereine mit eigenen Satzungen innerhalb der BKV ist nicht gestattet.
Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass in Städten mehrere kleine Kameradschaften oder auf dem Lande benachbarte zum Zwecke der Förderung des Schießsportes, ihre Schießgruppen zu einer Schießabteilung zusammenfassen. Die Einheit bleibt jedoch in solchen Fällen immer die Schießgruppe der einzelnen Kameradschaft mit eigenem Schießwart. Für Wettkämpfe usw. können deshalb Mannschaften nur aus einer Schießgruppe einer Kameradschaft, nicht aber aus einer Schießabteilung mehrere Kameradschaften zusammengestellt werden. Die Bedingungen für eine Teilnahme am Landesschießen und am KB-Bundes-Vergleichsschießen werden besonders festgelegt.

A-12: Das Sportschießen in der BKV wird auf Bundesebene gemeinsam mit dem Kyffhäuserbund betrieben. Mit dessen Landesverbänden in dem anderen Bundesländern wird alljährlich das Bundesschießen des Kyffhäuserbundes als höchstes Ausscheidungsschießen durchgeführt.

A-13: Die Beschreibung der für die einzelnen Schießdisziplinen zugelassenen Waffen nach Art, Kaliber, Lauflänge und Visierung ergibt sich durch die jeweilige Übung.
Der Nachweis der Zulässigkeit von Waffen zur jeweilig beabsichtigten Disziplin obliegt in letzter Konsequenz dem Schützen.
Der Landesschießwart und die von ihm Beauftragten sind im Auftrag des Präsidiums für die Einhaltung der Schießsportordnung verantwortlich.
Der Schießsport erfolgt gemäß den Weisungen des Präsidiums, der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen des zuständigen Bundesverwaltungsamtes.

Teil B – Organisation

B-01: In der BKV erfolgt die Ausübung des Schießsportes in den Schießgruppen der Mitgliedskameradschaften. Schießsportliche Wettkämpfe in seinen übergeordneten Verbandsgliederungen erfüllen den Anspruch auf Ausübung des Schießsportes als Leistungssport.
Eine Schießgruppe ist ein Zusammenschluss von schießsportinteressierten Mitgliedern einer BKV-Kameradschaft/eines BKV-Vereins.

B-02: Zur sachgemäßen Durchführung des Schießsports wird für alle Gliederungen der BKV die Wahl von Schießwarten vorgeschrieben. Die Organisationsstruktur der BKV wird im Bereich Schießsport daher durch folgende Funktionen ergänzt:

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Schießsports in der BKV ernennt das Präsidium einen Landes-Schießwart ernennt die Bezirksvorstandschaft einen Bezirks-Schießwart ernennt die Kreisvorstandschaft einen Kreis-Schießwart wählen die Mitglieder den Vereins-Schießwart

Abbildung 1

Auf Landesebene ist grundsätzlich, auf den anderen Ebenen bei Bedarf, jeweils ein stellvertretender Schießwart zu ernennen.

B-03: Zur Abwicklung der ständigen Aufgaben und zur Gewährleistung eines regelmäßigen Informationsaustausches werden ab der Kreisebene Schießsportausschüsse eingerichtet. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Landes-Schießsportausschuss
Der Landes-Schießwart
Die Bezirks-Schießwarte

Bezirks-Schießsportausschuss
Der Bezirks-Schießwart
Die Kreis-Schießwarte

Kreis-Schießsportausschuss
Der Kreis-Schießwart
Die Vereins-Schießwarte

Bei allen Gliederungen sind jeweils der zuständige Vorsitzende der Gliederung, auf Landessebene ist der Präsident zu den Ausschusssitzungen einzuladen.

B-04: Gegenüber den jeweiligen Vorständen haben

die Bezirks-Schießwarte das Vorschlagsrecht für den Landes-Schießwart
die Kreis-Kreisschießwarte das Vorschlagsrecht für den Bezirks-Schießwart
die Vereins-Schießwarte das Vorschlagsrecht für den Kreis-Schießwart

B-05: Die jeweilige Vorstandschaft kann eine angemessene Frist zur Unterbreitung eines Vorschlags bestimmen. Machen die vorschlagsberechtigten Gremien innerhalb der Frist von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ernennt die Vorstandschaft einen Schießwart. Der Schießwart muss der jeweiligen Gliederung angehören.

B-06: Sollte die Vorstandschaft den Vorschlägen nicht oder teilweise nicht folgen, so ist diese Entscheidung den Untergliederungen zu erläutern und im Zusammenwirken eine personelle Alternative zu erarbeiten.

B-07: Die benennende Vorstandschaft kann jederzeit eine Beauftragung widerrufen. Eine Abberufung ist den Untergliederungen gegenüber zu begründen.

a) Landes-Schießwart

B-08: Der Landes-Schießwart ist Mitglied des Präsidiums und somit in die Entscheidungsbefugnis der BKV mit einbezogen um die Belange der Sportschützen zur Geltung zu bringen. Der Landes-Schießwart und sein Stellvertreter werden vom Präsidium der BKV ernannt und sind diesem gegenüber verantwortlich. In waffenrechtlichen Angelegenheiten handelt er eigenverantwortlich gegenüber den Erlaubnisbehörden.

B-09: Die Person des Landes-Schießwarts muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muss über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen.

B-10: Der Landes-Schießwart hat folgende Aufgaben:
- Vertretung der BKV in Sachen Schießsport gegenüber staatlichen Stellen und Behörden in enger Kooperation mit dem Präsidium des Verbandes.
- Vertretung der Interessen der Schießsport treibenden Mitglieder gegenüber dem Präsidium der BKV.
- Organisation und Koordination von schießsportlichen Veranstaltungen auf Landesebene

(z.B. Landesmeisterschaften/Landeswettkämpfe, Bundesschießen Kyffhäuserbund oder internationale Wettkämpfe).
- Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabengebiet über die Untergliederungen (Bezirksverbände). Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Präsidiums bedient er sich dabei der auch sonst gültiger Regelarien des Verbandes.
- Planung und Durchführung von Tagungen sowie Weiterbildungen der Bezirks-Schießwarte zum Thema Schießsport in der BKV mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle.
- Benennt geeignete Prüfungsausschussvorsitzende (ggf. auf Empfehlung der Bezirks- und Kreis-Schießwarte für die Abnahme von Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen und führt zusammen mit den Bezirks- und Kreis-Schießwarten die Fachaufsicht über die durchgeführten Lehrgänge.
- Nach positiver Prüfung die Schlußzeichnung der ihm vorgelegten waffenrechtlichen Bedürfnisanträge gemäß § 14 Abs. 2, 3 und 4 WaffG.

b) Bezirks-Schießwart

B-011: Für die Bezirksverbände, in denen schießsportliche Aktivitäten der BKV stattfinden, ernennt die jeweilige Bezirksvorstandschaft einen Bezirks-Schießwart. Dieser handelt dem Vorstand gegenüber verantwortlich. In waffenrechtlichen Angelegenheiten handelt er eigenverantwortlich gegenüber den Erlaubnisbehörden.

B-012: Die Person des Bezirks-Schießwartes muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muss über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen.

B-013: Der Bezirks-Schießwart hat folgende Aufgaben:
- Organisation und Ausrichtung von schießsportlichen Bezirksmeisterschaften sowie beratende Unterstützung bei Veranstaltungen der Untergliederungen.
- Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabengebiet über die Untergliederungen in seinem Bezirksverband. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung der Bezirksvorstandschaft, ggf. des Landes-Schießwartes und des Präsidiums, bedient er sich dabei der auch sonst gültigen Regelarien des Verbandes.
- Vertretung der Interessen der schießsporttreibenden Mitglieder gegenüber der Bezirkvorstandschaft sowie dem Präsidium und dem Landes-Schießwart in Kooperation mit der Bezirksvorstandschaft.
- Verbindungsaufnahme zu den waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden in seinem Bezirk.
- Vorschlag geeigneter Prüfungsausschussvorsitzender und geeigneten Lehrpersonals für Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen gegenüber dem Landes-Schießwart.
- Organisation von Waffensachkunde- und Schießleiterlehrgängen einschließlich der dazugehörenden Prüfungen für seine Untergliederungen bzw. Unterstützung bei deren Durchführung und Organisation.

c) Kreis-Schießwart

B-14: Für die Kreisverbände, in denen schießsportliche Aktivitäten der BKV stattfinden, ernennt die jeweilige Kreisvorstandschaft einen Kreis-Schießwart. Dieser handelt dem Vorstand gegenüber verantwortlich. In waffenrechtlichen Angelegenheiten handelt er eigenverantwortlich gegenüber den Erlaubnisbehörden.

B-15: Die Person des Kreis-Schießwartes muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muss über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen.

B-16: Der Kreis-Schießwart hat folgende Aufgaben:

- Nach positiver Prüfung Bestätigung der ihm vorgelegten waffenrechtlichen Bedürfnisanträge gemäß § 14.
- Organisation und Ausrichtung von schießsportlichen Meisterschaften im Kreis, sowie beratende Unterstützung bei Veranstaltungen der Untergliederungen.
- Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabengebiet über die Untergliederungen in seinem Kreisverband. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Vorstandes seiner Ebene, ggf. des Bezirks-Schießwartes und des Vorstandes der nächsthöheren Ebene, bedient er sich dabei der auch sonst gültigen Regelarien des Verbandes.
- Vertretung der Interessen der Schießsport treibenden Mitglieder gegenüber der Kreisvorstandschaft sowie dem Bezirksverband und dem Bezirks-Schießwart in Kooperation mit der Kreisvorstandschaft.
- Verbindungsaufnahme zu den waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden in seinem Kreis. Vorschlag geeigneter Prüfungsausschussvorsitzender und geeigneten Lehrpersonals für Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen gegenüber dem Bezirks-Schießwart.
- Organisation von Waffensachkunde- und Schießleiterlehrgängen einschließlich der dazugehörenden Prüfungen für seine Untergliederung bzw. Unterstützung bei deren Durchführung und Organisation.

d) der Vereins-Schießwart

B-17: Die Mitglieder einer Kameradschaft der BKV wählen einen Vereins-Schießwart. Dieser handelt in seinem Aufgabenbereich eigenverantwortlich, ist dem Kreisverband und dem jeweils übergeordneten Schießwarten jedoch rechenschaftspflichtig.

B-18: Der Vereins-Schießwart muß sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muß über Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen.

B-19: Der Vereins-Schießwart hat folgende Aufgaben:

- Leiten des Schießsportes in seiner Kameradschaft
- Waffenrechtliche Aufsicht bei den schießsportlichen Veranstaltungen der Schießgruppe. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zu Ergreifung geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung der Vorstandschaft seiner Ebene, ggf. der Vorstandschaft der nächsthöheren Ebene, bedient er sich dabei der auch sonst gültigen Regelarien des Verbandes.
- Vertretung der Interessen der Schießgruppen-Mitglieder gegenüber dem Kreisverband.
- Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen der Schießsportordnung, des Waffenrechts und der jeweiligen Sicherheitsbestimmungen.
- Sorgfältige Einführung von Neuschützen in den regelgerechten Schießsport, ggf.
- Vermittlung von erfahrenen Schützen zur Unterstützung.
- Ansprechpartner für schießsportliche Fragen in der Schießgruppe.
- Ausbildung der Schießgruppen-Mitglieder
- Vorprüfung waffenrechtlicher Anträge.

Abbildung 2

Ernennung bzw. Wahl und Weisungsbefugnis der Schießwarte der BKV-Gliederungen

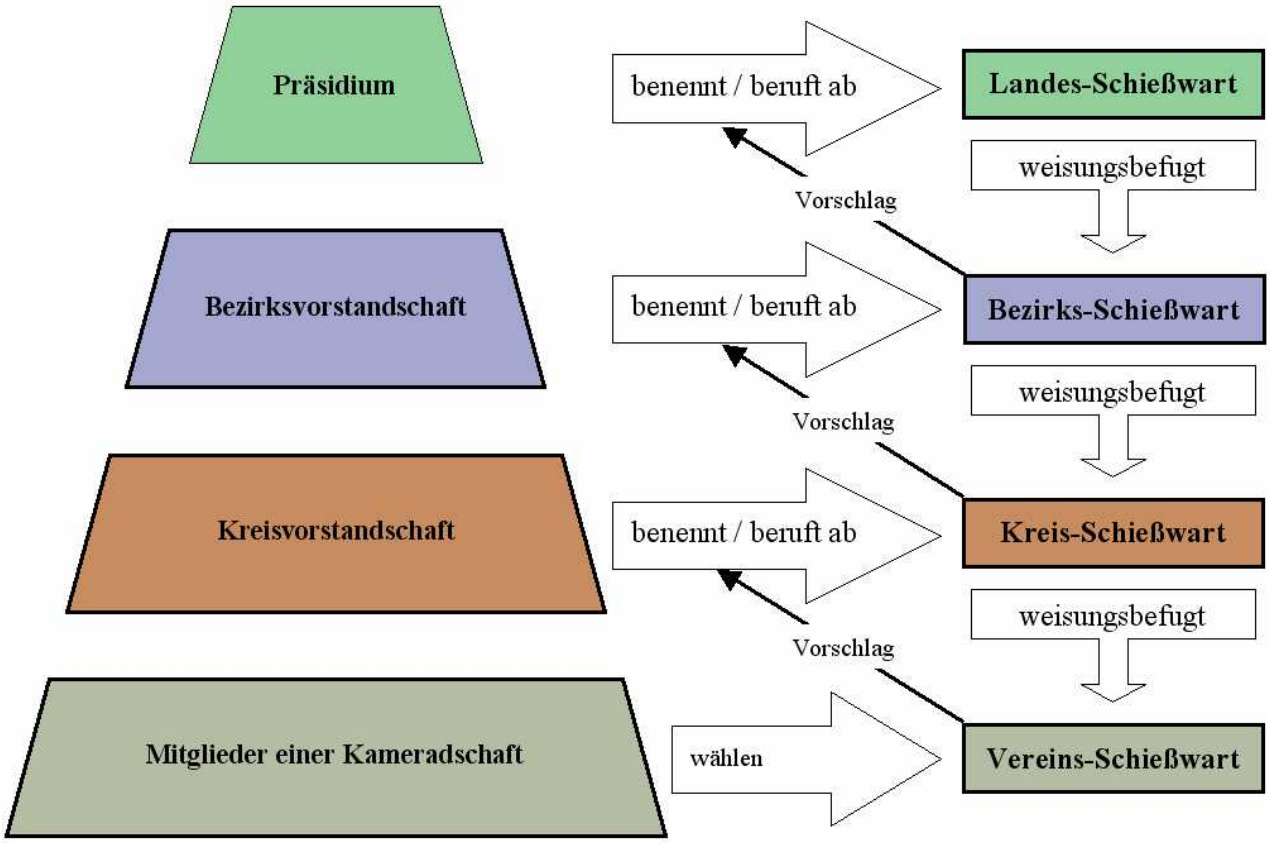

Die Weisungsbefugnis bezieht sich nur auf waffenrechtliche und schießsportliche Belange im Sinne dieser Schieß-Sportordnung.

Teil C – Schießstände, Standordnung und Sicherheit

a) Allgemeine Regeln

C-01: Die allgemeinen Regeln gelten als Grundlage für alle Disziplinen. Werden in der Disziplinenbeschreibung andere Regeln in Teilbereichen festgelegt, so gelten diese anstelle der allgemein gültigen. Abweichende Regeln sind nur im Rahmen der Schießortordnung der BKV und den Regelungen der AWaffV möglich.

Die Sicherheit der Teilnehmer, des Standpersonals und der Zuschauer verlangt laufend sorgsame Aufmerksamkeit in der Handhabung der Waffen und Vorsicht bei deren Transport auf dem Schießstand. Selbstdisziplin ist eine Notwendigkeit für alle. Wo eine derartige Selbstdisziplin fehlt, ist es die Pflicht des Funktionspersonals, Disziplin zu verlangen und Pflicht der Teilnehmer, diese Forderung zu unterstützen.

C-02: Müssen aufgrund der vorgegebenen Standbedingungen Regeln in Teilbereichen geändert werden, sind die abweichenden Rahmenbedingungen in der Ausschreibung bekannt zu geben. Abweichende Rahmenbedingungen sind nur im Rahmen der Schießortordnung der BKV und den Regelungen der AWaffV möglich.

C-03: Durch die Teilnahme an einem Wettkampf anerkennt der Schütze die Regeln der Sportordnung und des Wettkampfes an und ist den Bestimmungen der Schießsport- und Standordnung unterworfen.

C-04: Wo der Wortlaut der Schieß-Sportordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, welcher möglichst die Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, und im Zweifelsfalle zugunsten des Schützen vorzunehmen.

C-05: Jeder Schütze ist gehalten, die Regeln dieser Sportordnung und des Wettkampfes zu kennen und zu beachten.

C-06 Jeder Schütze ist gehalten, die Sicherheitsbestimmungen sowie die allgemein bekannten Grundregeln im Umgang mit Waffen und Munition zu kennen und genauestens einzuhalten.

b) Schießstände

C-07: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden. Auf den Schießständen sind die Sicherheitsbestimmungen gemäß der Standordnung einzuhalten. Eine Schießstandordnung ist in jedem Schießstand an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen.

C-08: Die Schießwarte sind dafür verantwortlich, daß die behördlich vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen für Schießstände genau beachtet werden.

C-09: Die Scheibenentfernung für jede Waffenart ist in der Schießvorschrift angegeben und genauestens einzuhalten.

C-10: Die Entfernungslinien sind vor dem Schützenstand zu markieren.

C-11: Beim stehend – kniend – oder sitzend Schießen dürfen die Fußspitzen, beim Liegendschießen darf der Kopf nicht über die Entfernungslinie hinausragen.

Die Pritschen für liegenden, knienden oder sitzenden Anschlag sollen nach

Möglichkeit folgende Maße haben: 180 cm Länge, 80 cm Breite.
Die Neigung der Pritsche nach hinten soll nicht mehr als 10 cm betragen. Die Stärke der Pritschenauflage einschließlich Matten, darf nicht mehr als 5 cm im lockeren Zustand betragen. Zusätzliche Unterlagen sind nicht erlaubt.

Als Hilfsmittel bei dem knienden Anschlag ist nur die Knierolle gestattet.

C-12: Regeln für das Schwarzpulverschießen

Ist in den speziellen Regeln für das Schwarzpulverschießen ein Sachverhalt nicht geregelt, so ist nach den allgemeinen Regeln der Sportordnung zu verfahren

C-13: Sicherheitsregeln für das Schwarzpulverschießen

1) Sprengstoffgesetz:
Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes sind auf das genauste einzuhalten.

2) Rauchen und offenes Feuer
Rauchen und offenes Feuer sind sowohl im Schützenstand als auch in den Aufenthaltsräumen strengsten untersagt, wenn Schwarzpulverschießen stattfinden.

3) Zündmittel
Zündhütchen dürfen nur in verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen auf den Schießstand verbracht werden. An der Feuerlinie dürfen die Zündhütchen nur auf der in Schussrichtung vor dem Schützen befindenden Ablage gelagert werden. Sie dürfen auch nur dort gesetzt werden. Nach jeden Setzen von Zündhütchen ist vor Abgabe des Schusses der Zündhütchenbehälter wieder zu verschließen, um einer Massenzündung der Zündhütchen vorzubeugen. Bei Revolvern müssen die Pistons aller geladenen Kammern mit einem Zündhütchen versehen sein, um ein Überspringen von Funken auf andere Kammern zu verhindert. Zündkraut darf nur in kleinen Pulverflaschen mit funktionsfähigem Verschluss auf den Schießstand gebracht werden, Füllgewicht maximal 16 Gramm (247 grains) Pulvermenge. Als Zündkraut darf nur fabrikmäßig hergestelltes Schwarzpulver ohne Zusätze verwendet werden.

4) Treibladung
Für die Ladung darf ausschließlich fabrikmäßig hergestelltes Schwarzpulver verwendet werden.
Grundsätzlich darf die für die entsprechende Waffe zugelassene Höchstmenge an Schwarzpulver nicht überschritten werden. Als Richtwerte für das Laden der Waffen gelten folgende Pulvermengen:

Langwaffen: 0,25 Gramm (3,86 grains) Schwarzpulver je Millimeter Laufinnendurchmesser

Kurzwaffen: 0,10 Gramm (1,54 grains) Schwarzpulver je Millimeter Laufinnendurchmesser

Das Pulver darf nur in Behältern mit für jeden Schuss abgemessenen oder abgewogenen Pulvermengen auf den Schießstand verbracht werden. Es ist verboten, eine nicht abgemessene oder abgewogene Pulvermenge als Ladung zu verwenden. Loses Pulver darf nicht auf den Schießstand verbracht werden. Ausnahme: max. 16 g Zündkraut in entsprechender Zündkrautflasche siehe Pkt. 3. Beim Ladevorgang verschüttetes Pulver ist vom verursachenden Schützen nach Ende des Durchganges restlos zu entfernen.

5) Zündversager
Bei Zündversagen muß die geladene Waffe mindestens 50 Sekunden lang auf den Kugelfang gerichtet bleiben.

6) Schießstände
Hinter den Schützen müssen Ablageflächen vorhanden sein, wo die Schützen ihre Ladeutensilien und –komponenten ablegen können. Hier sind die Waffen zu laden. Zündhütchen dürfen hier nicht gesetzt werden. Vor dem Schützen muß eine Ablage vorhanden sein, auf dem die Zündmittel abgelegt werden können und bei vorübergehender Feuereinstellung die Waffe abgelegt werden kann. Zündkrautflaschen dürfen nicht vor dem Schützen abgelegt werden; sie sind nach dem Aufbringen des Zündkrauts in einer Tasche der Schießbekleidung zu verstauen. Aus Sicherheitsgründen müssen bei Steinschloßwettbewerben Seitenblenden vorhanden sein. Bei Perkussionswettbewerben sollten Seitenblenden vorhanden sein.

7) Schießstandbaurichtlinien
Beim Schießen mit Schwarzpulverwaffen sind die Schießstand-Richtlinien 5.5.3.3 – 5.6. (Reinigung von Schießständen) besonders genau einzuhalten.

8) Schutzbrille
Jeder Schütze ist verpflichtet, während des Schießens eine Schutzbrille mit Seitenschutz zu tragen. Schießbrillen können die Schutzbrillen ersetzen, wenn sich vor dem nichtzielenden Auge eine Abdeckscheibe befindet und Seitenblenden an den Brillenbügeln angebracht sind.

9) Gehörschutz
Jeder Schütze ist verpflichtet, beim Schießen stets einen Gehörschutz zu tragen.

10) Schießkommandos
Die Waffen dürfen erst nach dem Signal „Feuer frei“ (2 kurze Ton- oder Pfeifsignale) geladen werden. Das Abschlagen von Zündhütchen oder Abbrennen von Pfannenpulver darf erst nach dem Signal „Feuer frei“ erfolgen. Beim Kommando „Feuerpause“ (mehrere kurze Ton- oder Pfeifsignale) müssen die Zündmittel oder bei Patronenwaffen die Patronen entfernt werden. Beim Kommando „Feuer einstellen“ (ein langes Ton- oder Pfeifsignal) müssen die Waffen entladen werden.

11) Waffenstörungen
Bei Waffenstörungen, die der Schütze nicht unmittelbar selbst beheben kann, muß dieser sofort die Standaufsicht informieren, bevor der Schütze selbst weitere Schritte unternimmt. Waffenstörungen dürfen nur behoben werden, wenn die Mündung der Waffe in Richtung Kugelfang zeigt. Läßt sich die Störung nicht so beseitigen, ist die Waffe zu entladen, ggf. mit Hilfe eines Druckluftausbläsers. Kann der Schütze eine Waffenstörung nicht beheben, so darf er mit Erlaubnis des Schießleiters denn Wettbewerb unterbrechen und, falls eine Ausweichzeit zur Verfügung steht, den Wettkampf zu einem festzulegenden Zeitpunkt fortsetzen, gegebenenfalls auch mit einer anderen Waffe, die für diese Disziplin zugelassen ist. Das Schießen ist ohne zusätzliche Probeschüsse fortzusetzen, für jeden noch abzugebenden Schuß erhält der Schütze 150 sec. Zeitvorgabe. Bei Long Range Wettbewerben und bei Kurzzeitserien gehen die Waffenstörrungen zu Lasten des Schützen. Waffen, die nur im eingestochenen Zustand gespannt werden können und keine funktionsfähige Laderaste haben, sind nicht zugelassen.

12) Qualifikation für Standaufsichten und Schützen

Die Standaufsichten müssen Inhaber einer gültigen Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes sein. Bei Wettkämpfen muß die Waffe vom Schützen selber geladen werden. Daraus ergibt sich nach § 27. SprengG, dass er im Besitz einer Erlaubnis nach § 27 SprengG sein muß. Beim Trainingsschießen oder bei Ausbildungsmaßnahmen kann die Waffen auch von einem anderen Schützen, der im Besitz einer Erlaubnis nach § 27 SprengG ist, geladen werden. Ist eine Standaufsicht im Besitz einer Ausbildungserlaubnis (maximal bezieht sich diese Ausbildungserlaubnis auf 5 Auszubildende), so ist diese in der Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG vermerkt. Unter Leitung dieser Aufsicht können dann auch Nichtinhaber einer Erlaubnis nach § 27 SprengG die Waffen selber laden.

c) Standordnung

C-14: Die Sicherheit der Teilnehmer, des Standpersonals und der Zuschauer verlangt laufend sorgsame Aufmerksamkeit in der Handhabung der Waffen und Munition sowie Vorsicht bei deren Transport auf dem Schießstand. Selbstdisziplin ist eine Notwendigkeit für alle. Es ist Pflicht des Funktionspersonals, Disziplin zu verlangen und Pflicht der Teilnehmer, dieser Forderung nachzukommen.

C-15: Den von der Schießleitung (Schießwart und Standaufsicht) getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Namen dieser beiden Verantwortlichen müssen vor Beginn des Schießens an sichtbarer Stell bekannt gegeben werden.
Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben im Besitz der bestandenen Waffen-, Sachkunde und Schießleiterprüfung zu sein und haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, daß die in dem Schießstand anwesenden Personen durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.

C-16: Die Schützenstände dürfen nur von den Teilnehmern des jeweiligen Durchganges und dem eingesetzten Funktionspersonal betreten werden. Der hinter dem Schützen kenntlich gemachte Bereich (z.B. durch Trassierband) darf nur von dem Schießleiter des Schießens und der Standaufsicht betreten werden.

C-17: Teilnehmer und Funktionspersonal sollen direkt hinter den Schützenständen ihre Unterhaltung auf die offizielle Tätigkeit beschränken.

C-18: Personen, die den Schießbetrieb durch lautes Sprechen und durch ihr Verhalten den Schießbetrieb stören und die Sicherheit beeinträchtigen, können von dem Stand und der Schießstätte verwiesen werden. Personen, die den Eindruck verminderter Zurechnungsfähigkeit (z.B. durch Alkohol und/ oder andere berauschende Mittel) erwecken, müssen vom Schießen ausgeschlossen werden.

C-19: Es ist sicher zu stellen, dass beim Schießen durch Minderjährige die Erfordernisse nach § 27 Abs. 3. und 4 WaffG eingehalten werden.

C-20 Gäste die an einem Schießen teilnehmen, müssen vor dem Schießen ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht versichert werden.
Der Mitgliedsausweis des Schützen, bei Gästen die Versicherungskarte ist dem Schießleiter vor Beginn des Schießens auf Verlangen vorzuzeigen.

d) Haftpflichtversicherung für Sportschützen

C-20: An dem Trainingschießen, den Wettbewerben und Meisterschaften dürfen nur Schützen teilnehmen, die gemäß er gesetzlichen Bestimmungen ausreichend Haftpflicht/Unfall versichert sind.

Desgleichen dürfen an den offiziellen Wettbewerben der BKV nur Schützen teilnehmen, die ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben und die Kameradschaft/der Verein den Landes- und Versicherungsbeitrag an die BKV bezahlt sowie die Meldung der Sportschützen an die Landesgeschäftstelle für das jeweilige Jahr vorgenommen haben.

Gäste die an einem Schießen teilnehmen, müssen vor dem Schießen ausreichend gegen Haftpflicht und Unfall versichert werden.

Der Mitgliedsausweis des Schützen mit gültiger BKV-Jahresmarke , bei den Gästen die Versicherungskarte, ist dem Schießleiter vor Beginn des Schießens vorzuzeigen.

e) Sicherheitsbestimmungen

C-21: Die behördlichen Bestimmungen sind zu beachten. Des Weiteren sind die auf die Gegebenheiten des jeweiligen Standes abgestimmten, z.B. durch die Standortverwaltung oder durch private Standbetreiber erlassenen Sicherheitsregeln einzuhalten. Sollte all dieses nicht ausreichen, so ist es dem Veranstalter freigestellt, zusätzliche Anordnungen zu erlassen. Diese sind für jeden sichtbar auszuhängen bzw. bei Wettkämpfen mit in der Ausschreibung festzulegen.

C-22 Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende des Schießens verantwortlich, der diese Verantwortung für Teilbereiche delegieren kann.

C-23: Innerhalb der Schießstände sind Zielübungen mit der Waffe nur in den ggf. speziell ausgewiesenen Bereichen gestattet.

C-24: Innerhalb des Schützenstandes sind Probeanschläge nur mit der Erlaubnis des Standaufsicht erlaubt.

C-25: Das Personal der Anzeigerdeckung erreicht die Anzeigerdeckung nur auf dem dafür bestimmten Weg.

C-26: Das Betreten der Wälle und des Geländes vor den Schützenständen ist bei offenen Schießständen grundsätzlich verboten.

C-27: Wird eine Anzeigerdeckung genutzt, darf das Schießen erst freigegeben werden, wenn der Aufsichtsführende in der Anzeigerdeckung Sicherheit gemeldet hat.

C-28: Die Waffen dürfen nur auf Anweisung des Standaufsicht oder des Leitenden mit der jeweils für die Serie notwendigen Patronenzahl geladen werden.

C-29: Beim Laden und Entladen müssen die Laufmündungen der Waffen stets in Zielrichtung zeigen. Kurzwaffen sind mit ausgestrecktem Arm nach vorne abwärts zu halten, so dass die Laufmündung etwa einen Meter vor dem Schützen in Schussrichtung auf den Boden zeigt.

C-30: Außer den Waffen auf den Schützenständen darf keine Waffe auf dem Schießstand geladen sein.

C-31: Bei Unterbrechung des Schießens hat der Schütze die Waffe zu entladen. Ausnahmefälle werden durch den Schießleiter geregelt.

C-32: Die geladene Waffe darf nicht aus der Hand gelegt werden und ungeladene Kurzwaffen nur dann, wenn bei Revolvern die Trommel ausgeschwenkt, bei Pistolen der Verschluss in geöffneter Stellung verriegelt und das Magazin entfernt worden ist. Ungeladene Langwaffen erst, wenn der Verschluß verriegelt, das Magazin entfernt worden

und die Signalfahne eingeführt ist. Ausnahmen hiervon regelt die Standaufsicht.

C-33: Bei einer Störung an der Scheibenvorrichtung oder dergleichen hat die Schießleitung die sofortige Feuereinstellung anzuordnen. (Bei Anzeigerdeckung durch Setzen einer roten Flagge). Die Waffen sind zu entladen (nicht nur öffnen) bis die Störung beseitigt ist und die Schießleitung die Wiederaufnahme des Schießens erlaubt.

C-34: Fremde Waffen oder Ausrüstungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis des Eigentümers nicht angefasst werden. Schützen, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden auf Antrag von der weiteren Teilnahme am Schießen ausgeschlossen und gehen aller Preise verlustig.

C-35: Im Falle einer Ladehemmung oder Störung an der Waffe, hat der Schütze diese mit nach der Scheibe gerichteter Mündung zu entladen, oder wenn er dazu nicht im Stande ist, die Standaufsicht herbeizurufen, damit die Waffe ungefährlich gemacht wird. Dabei ist die Mündung stets nach den Kugelfang zu richten. Die geladene Waffe darf nicht aus der Hand gelegt werden.

C-36: Werden Ausrüstungsgegenstände unbeabsichtigt fallen lassen, so darf der Schütze diese nach dem Ladekommando nicht mehr aufheben, es sei denn, der Standaufsicht erlaubt dieses ausdrücklich. Das Fallenlassen der Waffe, wobei es unerheblich ist, ob diese geladen ist oder nicht, wird mit einer Disqualifikation vom Wettbewerb geahndet.

C-37: Der Schütze darf den Schützenstand nur verlassen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass das/die Patronenlager frei ist/sind, der Verschluss in hinterster Stellung ist, die Waffe gesichert ist (soweit dieses technisch möglich ist) und der Schießleiter oder die Aufsichten bei den Schützen sich von der Sicherheit überzeugt haben.

C-38: Zum Schutz vor Gehörschäden ist auf allen Schießstätten ein Gehörschutz zu tragen. Die Benutzung eines Augenschutzes wird empfohlen.

C-39: Bei Liegend- und Kniendschießen hat der Schütze vor dem Laden die entsprechende Stellung einzunehmen. Bei allen übrigen auf den Ständen befindlichen Waffen müssen die Verschlüsse offen gehalten werden.

C40: Bei unbeabsichtigter Entladung der Waffe ist der Schütze zu verwarnen.

C-41: Beim Reinigen der Waffe ist darauf zu achten:
a) dass die Waffen entladen ist
b) dass der Lauf nie auf Menschen gerichtet wird.

C-42: Bei zu engem Stand (möglichst nicht unter 1 m breit) ist zu vermeiden, dass die Schützen in verschiedenen Anschlagarten schießen. Es sind möglichst nur gleichartige anschlagende Schützen in einer Serie zuzulassen.

C-44: § 27 Abs. 3 WaffG Schießen durch minderjährige auf Schießstätten
Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtpersonen darf
1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in den Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden.
2. Jugendlichen, die das 14.Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre als sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen

anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen.

C-45: Rauchen und offenes Feuer, sowie der Genuß von Alkohol, sind auf den Schießstand strengstens untersagt. Die Überwachung obliegt den verantwortlichen Aufsichtspersonen. Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.

f) Lade- und Feuerkommandos

C-46: Lade- und Feuerkommandos dienen der Schießsicherheit und regeln den Ablauf der jeweiligen Schießdisziplin. Durch Anruf oder akustische Signale wird dem Schützen mitgeteilt, wann er

- die Ladetätigkeit zu beginnen,
- das Schießen zu beginnen,
- das Schießen zu beenden und
- nicht verschossene Munition zu entladen hat.

C-47: Der genaue Wortlaut bzw. die Erklärung der Feuerkommandos ist in die Beschreibung der Schießdisziplinen (Teil H) integriert

C-48: Die BKV-Mitgliedskameradschaften/-vereine verpflichten sich, der Anerkennungsbehörde uneingeschränkten Zugang zu den schießsportlichen Einrichtungen und Veranstaltungen zu gewähren und das Bundesverwaltungsamt bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 15 Abs. 4 WaffG vor Ort zu unterstützen,

Teil D – Funktionspersonal

D-01: Für den Schießstand ist, je nach Art der Anlage oder der Schießdisziplin folgendes Personal einzuteilen:

- der Schießleiter,
- die Aufsicht beim Schützen,
- der Schreiber
- die Scheibenauswertung,
- das Schiedsgericht.

Werden Armbinden verwendet, so ist das Funktionspersonal folgend zu kennzeichnen:

- Leitender mit weißer Armbinde
- Leiter der Anzeigendeckung mit grüner Armbinde
- Standaufsichten mit roter Armbinde

a) Der Schießleiter

D-02: Der Schießleiter ist für die sichere und sportgerechte Durchführung des Wettkampfes und für das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen auf dem Schießstand verantwortlich. Er hat seinen Platz so zu wählen, dass er das Schießen übersehen und das Funktionspersonal überwachen kann. Sollten gleichzeitig auf mehreren, räumlich getrennten Schießanlagen Wettkämpfe stattfinden, so muß der Veranstalter für jede Schießanlage einen Schießleiter bestimmen. Die Namen der Verantwortlichen (Schießleiter, Aufsicht) sind an gut sichtbarer Stelle durch Aushange bekannt zu machen.

D-03: Der Schießleiter muss eine sachkundige, zuverlässige und im Schießsport langjährig erfahrene Person sein und erfolgreich an einer Schießleiterprüfung gemäß Teil G teilgenommen haben.

D-04: Vor Beginn des Schießens muss der Schießleiter alle am Schießen Beteiligten in die Örtlichkeiten, die besonderen Nutzungsbestimmungen, in den Ablauf des Schießens und die Schießübung einweisen,

- das Funktions- und ggf. Sicherheitspersonal in seine Aufgaben einweisen,
- den Aufbau für das Schießen überprüfen und die Wartelinie festlegen,
- den Zustand der Schießanlage prüfen und Mängel abstellen lassen,
- sich die Sicherheit der Waffen melden lassen,
- anordnen, Gehörschutz zu tragen sowie ggf. die Aufsichten beim Schützen und die Aufsichtführenden in der Anzeigerdeckung auf ihre Pflichten zur Kontrolle des richtigen Sitzes des Gehörschutzes beim Schützen vor der Schussabgabe hinzuweisen.
- Sofern eine Anzeigerdeckung vorhanden und besetzt wird, darf der Schießleiter den Beginn des Schießens erst dann anordnen, wenn der Aufsichtsführende in der Anzeigerdeckung die Sicherheit gemeldet und das eingeteilte Personal seine Tätigkeit aufgenommen hat.

D-05: Während des Schießens hat der Schießleiter

- die Tätigkeiten des eingeteilten Personals zu überwachen,
- das Betreten und Verlassen der Stände und den Beginn des Schießens anzuordnen,
- die Trefferaufnahme zu veranlassen,
- rechtzeitig das Funktions- und Sicherheitspersonal abzulösen,
- Unterbrechungen und das Ende des Schießens anzuordnen.

D-06: Nach dem Schießen hat der Schießleiter

- sich die Sicherheit der beim Schießen verwendeten Waffen melden zu lassen,
- die Eintragungen in den Schießbüchern und Schießunterlagen zu prüfen und

abzuzeichnen,
- sich zu überzeugen, dass der Schießstand aufgeräumt und sauber ist,
- den Schießstand ordnungsgemäß zu übergeben.

b) Die Standaufsicht

D-07: Die Aufsicht ist dem Leitenden des Schießens gegenüber verantwortlich für die Leitung und die Sicherheit auf dem ihm zugeteilten Stand. Aufsichten beim Schützen sind geeignete, sachkundige und erfahrene Personen.

D-08: Die Aufsicht beim Schützen
- überwacht die Tätigkeiten der Schützen,
- korrigiert im Training ggf. Fehler, ohne durch übertriebenes Eingreifen die Schützen zu verunsichern,
- achtet auf das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen.

D-09: Die Aufsicht beim Schützen hat vor Beginn des Schießens folgende Aufgaben:
- erläutert dem Schützen die Übung und weist ihn gegebenenfalls am Scheibenspiegel ein,
- kontrolliert den richtigen Sitz des Gehörschutzes.

D-10: Die Aufsicht beim Schützen hat zu Beginn und während des Schießens folgende Aufgaben:
- lässt den Schützen in Voranschlag gehen,
- achtet auf das Einhalten der Schussrichtung (Waffen stets in Zielrichtung, keine auffällige Lauferhöhung),
- ordnet an und überwacht die Ladetätigkeiten,
  Er ist für die Eintragungen auf den Scheiben verantwortlich, Schießbeginn/-ende, Schußzahl für die Auswertung usw.

D-11: Die Aufsicht beim Schützen hat nach dem Schießen folgende Aufgaben:
- prüft die Sicherheit an der Waffe und meldet die Sicherheit dem Schießleiter,
- überwacht, dass - falls nicht anders festgelegt - der Schütze beim Kurzwaffenschießen die Waffe zur Trefferaufnahme mitnimmt,
- veranlasst auf Anordnung des Schießleiters das Verlassen der Schützenstände.

D-12: Nur auf Anordnung des Schießleiters geht die Aufsicht mit dem Schützen zur Trefferaufnahme an die Scheibe, stellt das Schießergebnis fest, bespricht es an Ort und Stelle und lässt es vom Schützen an den Schreiber melden. Solange sich Personen vor der Feuerlinie aufhalten, ist jegliches Berühren von Waffen und Munition verboten.

c) Der Schreiber

D-13: Der Schreiber wird zu folgenden Aufgaben eingeteilt:
- Führen der vorgeschriebenen Anwesenheitslisten
- Überprüfen des Schießbuches mit Ausweis und Jahresmarke
- Übernahme der Schießkladde auf dem Schießstand vom Schießleiter (wenn vorhanden und erforderlich),
- Führen der Schießkladde nach Weisung des Schießleiters (s.o.),
- Eintragung der Schießergebnisse in die Schießbücher der Schützen.

d) Leiter der Anzeigerdeckung

D-14: Der Leiter der Anzeigerdeckung ist für alle Sicherheitsfragen in der Anzeigedeckung und bezüglich des Schießstandes, den ordnungsgemäßen

Zustand der Anzeigerdeckung, für einen reibungslosen Verlauf der Anzeige und die Beseitigung von Unstimmigkeiten in der Anzeigerdeck zuständig.

Der Leiter Anzeigerdeckung

- ist verantwortlich dafür, dass das Funktionspersonal die Anzeigerdeckung nur
- auf Anweisung des Schießleiters betritt oder verlässt,
- achtet darauf, dass sie die entsprechenden Sicherheitsvorschriften einhalten,
- überwacht, dass sie ihre Aufgaben richtig ausüben.

e) Scheibenauswertung

D-15: Bei der Auswertung sind die Scheiben Nummern mit der Startkarte zu vergleichen. Bei der Auswertung sind die Notizen des Leitenden der Anzeigerdeckung bzw. der Standaufsicht zu berücksichtigen und u.U. Ringabzüge durchzuführen.

f) Schiedsgericht

D-16: Ein unabhängiges Schiedsgericht muss vor dem Wettkampf durch den Veranstalter berufen werden. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Proteste werden durch Entscheid des Schiedsgerichtes für den Wettkampf endgültig entschieden.

Teil E – Wettkämpfe

a) Übersicht über die Wettkampfarten

E-01: Wettkämpfe mit Sportwaffen sind von allen Gliederungen der BKV zu fördern und durchzuführen. Als ständige Wettkämpfe sind Mannschafts- und Einzelwettbewerbe, Kameradschafts-, Kreis-, Bezirks-, Landesschießen und Kyffhäuser-Bundesschießen vorgesehen und kommen für die Fortbildung im sportlichen Schießen eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Sie sind von allen Gliederungen der BKV weitgehend zu fördern.
Die Termine müssen der übergeordneten Gliederung rechtzeitig vorher unter Befügung der Ausschreibung zur Genehmigung eingereicht werden. Die folgenden Abschnitte beinhalten die Grundregeln für schießsportliche Wettkämpfe in der BKV.
Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß die benötigten Aufsichten, Schreiber, Anzeiger, Scheibenausgeber, Waffenkontrolle usw. zur Verfügung stehen.

E-02: Als ständige Wettkämpfe im Mannschafts- und Einzelwettbewerb sind zunächst vorgesehen:

Bundesschießen Kyffhäuserbund
Mit den Landesverbänden des Kyffhäuserbundes in den anderen Bundesländern wird alljährlich das Bundesschießen des Kyffhäuserbundes als höchsten Ausscheidungsschießen durchgeführt.
Landesschießen:
Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus der BKV zusammen. Landesmeisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Landessieger für das laufende Kalenderjahr.
Bezirksmeisterschaften:
Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus dem jeweiligen Bezirksverband zusammen. Bezirksmeisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Bezirkssieger innerhalb des Bezirksverbandes für das laufende Kalenderjahr.
Kreismeisterschaften:
Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen des jeweiligen Kreisverbandes zusammen. Kreismeisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb des Kreisverbandes für das laufende Kalenderjahr.
Vereins-Meisterschaften:
Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus der jeweiligen Kameradschaft zusammen. Vereins-Meisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb der Kameradschaft für das laufende Kalenderjahr.

b) Ausschreibung

E-03: Wettkämpfe können von allen Gliederungen der BKV ausgeschrieben werden. Zu jedem Wettkampf ist eine Ausschreibung zu erstellen. Soweit in der Ausschreibung nicht anderweitig angegeben, gilt der Wortlaut der Schieß-Sportordnung für den Wettkampf als vereinbart. Eine Sammelausschreibung für mehrere Wettkämpfe ist zulässig.

E-04: Bei Ausschreibungen ist darauf zu achten, dass die Wettkampfbestimmungen in keinem Punkt der Schieß-Sportordnung der BKV zuwiderlaufen.

Die Ausschreibungen sollen enthalten:
Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle (Kameradschaft, Kreis, Bezirk, Landesverband),
Genaue Bezeichnung des Bereichs, an den sich die Ausschreibung wendet (benachbarte

Kameradschaften, Verbände, Gliederung, befreundete Vereine usw.),
Zeit und Ort des Wettkampfes,
Aufstellung der einzelnen Wettbewerbe mit Angabe der gesetzten Auszeichnungen und Preise, Schusszahl, Anschlagsarten, Schusszeit, Waffenart, Zeitpunkt des Meldeschlusses und Startgeld.
Benennung des Wettkampfgerichtes
Name und Anschrift des verantwortlichen Schießwartes

E-05: Der Versand der Ausschreibung sollte vor dem Schießtermin bei der ausschreibenden Stelle mindestens erfolgen:
4 Wochen vor dem Vereins- und Kreisschießen
5 Wochen vor dem Bezirksschießen
6 Wochen vor dem Landesschießen

E-06: Der in der Ausschreibung festgesetzte Meldeschluss ist bindend.

E-07: Die Termine für die Abhaltung der Kreis- und Bezirksschießen sind unter Befügung von zwei Kopien der Ausschreibung der nächst höheren Gliederung zur Genehmigung zur Genehmigung spätestens 4 Wochen vorher einzureichen.

E-08: Ausschreibungen und Wettkampfbestimmungen (außer internen Kameradschaftswettbewerben) benötigen vor ihrer Veröffentlichung die Genehmigung der nächst höheren Gliederung. Diese hat darauf zu achten, dass die Wettkampfbestimmungen in keinem Punkt den „Bestimmungen“ über das Sportschießen in der BKV zuwiderlaufen. Anders lautende Bestimmungen sind für ungültig zu erklären.

c) Meisterschaften

E-09: Meisterschaften finden in der Reihenfolge Vereins-, Kreis-, Bezirk-, Landes- und Bundesschießen-Kyffhäuserbund statt. Die Teilnahmeberechtigung über das Bundesschießen wird über eine Limitringzahl ermittelt, die der Schütze beim Landesschießen erzielt hat. Die Teilnahme am Landesschießen erfolgt über die Bezirksschießen mittels Qualifikationsringzahlen.
Bei jeder Meisterschaft kann eine Einzel- oder Mannschaftswertung stattfinden. Eine Mannschaftswertung findet nur statt, wenn mind. 3 Mannschaften an der Meisterschaft teilnehmen. Der Landes-Schießwart kann eine Ausnahme von der Mindeststarterzahl auf Antrag genehmigen. Landeswettkämpfe müssen bis 31.10. des laufenden Jahres abgeschlossen sein.

E-10: Meisterschaften finden in der Regel an einem Tag und an einem Ort statt.
Teilnahmeberechtigt sind nur Schützen/Mannschaften für die das Startgeld entrichtet ist.
Einzelwertung ist bei jedem Wettkampf durchzuführen.

E-11: Der Veranstalter einer Meisterschaft kann die Teilnahme an Qualifikationen (z.B. Platzierung oder bestimmte Mindestringzahl in bestimmter Disziplin etc.) bei Meisterschaften in Untergliederungen knüpfen.

E-12: Alle Gliederungen der BKV müssen Meisterschaften veranstalten. Die Organisation der jeweiligen Schießen obliegt den verantwortlichen Schießwarten
(vgl. Teil B).

d) Allgemeine Regeln für Wettkämpfe und Meisterschaften

E-13: Ein Schütze darf in einem Wettbewerb oder einer Meisterschaft nur einmal in derselben

Disziplin starten. Bei Vergleichs- und Wettkampfschießen sowie beim Schießen um die Schießauszeichnungen ist jeder im vollkommenen Anschlag abgegebene Schuß gültig.

E-14: Die Anmeldung zum Wettkampf erfolgt in der Regel schriftlich.
Die Mitgliedschaft muß vor dem Kameradschafts-Vergleichsschießen bestehen, um an allen Vergleichsschießen teilnehmen zu können. Bei einem Wechsel der Kameradschaft innerhalb der BKV ist die Startberechtigung für Vergleichsschießen oder Wettkämpfe für die neue Kameradschaft ab dem darauf folgenden Jahr gegeben. Der Schütze kann beim nächst höheren Vergleichsschießen nur dann starten, wenn er am vorhergehenden teilgenommen hat. Der Nachweis ist zu erbringen.

E-15: Bei Meisterschaften können die Mannschaften, die für eine Gliederungen der BKV antreten, nur vom Vorstand oder vom Schießwart der jeweiligen Gliederung gemeldet werden. Werden Anmeldeformulare bereitgestellt, so sind diese zu verwenden.

Mannschaftsauffüllung bei Vergleichsschießen und Wettkämpfen: Grundsätzlich kann nur die leistungshöhere Mannschaft aufgefüllt werden und dann nur aus Klassen mit gleichem Anschlag.

Mannschaften müssen aber so gebildet werden, dass Schützinnen oder Schützen in ihrer abgestammten Klasse, für eine Mannschaftsbildung vorrangig berücksichtig werden!

1. Beispiel: Eine Da Alt Kl. Mannschaft kann mit einer oder zwei Schützinnen der Da Sen Kl. oder aus der Da Vet Kl. aufgefüllt werden, da hier die gleiche Anschlagsart gewährleistet ist, die Mannschaft wird dann in der Da Alt Kl. gewertet.

2. Beispiel: Bei LG kann ein J Sch J – Jun J – oder Alt Kl. die Schützenklasse auffüllen.

Die Da Mannschaft kann nicht mit Da Alt Kl. aufgefüllt werden da kein gleicher Anschlag! Bei LP, SP KK, SP GK, FP und EM gibt es mehr Möglichkeiten durch den gleichen Anschlag. Bei KK ist es ähnlich wie bei LG, aber Alt Kl. kann nicht in der Sch Kl. starten. Außerdem kann man die leistungshöhere Klasse am Jahresbeginn wählen. Es dürfen keine Schützen in einzelnen Klassen übersprungen werden.

Die Einzelwertung erfolgt in der zugehörenden wie gewählten Klasse.

Die Mannschaft besteht bei allen Vergleichschießen und Wettkämpfen in allen Klassen aus drei Schützinnen/Schützen. Die Teilnehmer einer Mannschaft werden auch als Einzelschützen in ihrer Klasse bewertet.

Gemischte Mannschaften sind in den Schüler, Jungschützen und Juniorenklassen zulässig. Die Wertung erfolgt bei zwei Jungen und einem Mädchen in der Jungen-, bei zwei Mädchen und einem Jungen in der Mädchenklasse. In den Versehrtenklassen sind auch gemischte Mannschaften zulässig.

Fällt ein/e Mannschaftsschütze/-schützin durch Krankheit, Dienstreise usw. bei Vergleichsschießen aus, so kann der freie Platz durch einen andere/n Schützen/Schützin ersetzt werden (Ummeldung muß vor Abgabe des ersten Schusses dieser Mannschaft erfolgt sein).

In der Versehrtenklasse I und II sowie in der Veteranen und Alt – Veteranenklasse kann eine Mannschaft auch aus einem Kreisverband zusammengestellt werden.

E-16: Die Ergebnisse der Wettkämpfe sind der nächst höheren Gliederung spätestens 14 Tage nach dem Wettkampf mitzuteilen.

E-17: Die siegenden Mannschaften (aller Waffenarten) beim Landesvergleichsschießen erhalten eine Urkunde sowie Siegernadeln in Gold. Die Einzelsieger erhalten Siegernadeln in Gold mit Urkunde.

E-16: Bestehen Unklarheiten in der Zuordnung von Waffen, der Zulässigkeit von Waffenteilen, Zubehör etc., so entscheidet ein vom Veranstalter berufenes Schiedsgericht über die Zulassung. Nachdem die Waffe für den Wettkampf zugelassen wurde, darf sie bis zur Beendigung des Wettkampfes nicht mehr verändert werden.

E-18: Startlisten mit Startzeiten sind öffentlich auszuhängen.

E-19: Ein Vor- oder Nachschießen ist nicht gestattet.
Bei Kreis-, Bezirks- und Landesschießen können die Helfer und der verantwortliche Schießwart an vorher vereinbarten Schießtagen vorschießen. Alle übrigen Teilnehmer müssen an den Termin für die Vergleichsschießen schießen.

E-20: Der Schütze hat rechtzeitig an seinem Startplatz zu erscheinen. Es besteht kein Anspruch auf eine spätere Startzeit. Ein evtl. gezahltes Startgeld verfällt.

E-21: Die Startzeiten des Veranstalters sind verbindlich; der Schütze sollte jedoch durch rechtzeitige Anwesenheit eine flexible Standnutzung ermöglichen. Startwünsche von auswärtigen Schützen mit längeren Anfahrtszeiten sollten berücksichtigt werden.

E-22: Muss ein Schütze ohne eigenes Verschulden das Schießen länger als 3 min. unterbrechen, kann er Zeitgutschrift verlangen. Für Unterbrechungen, die länger als 5 min. dauern, hat er das Recht auf zusätzliche Probeschüsse.

E-23: Störungen müssen während der regulären Schießzeit behoben werden. Eine Zeitverlängerung ist nicht gestattet.

E-24: Bei Verletzung oder Nichtbefolgung der Regeln oder der Anordnungen der Standaufsicht kann der Wettkampfteilnehmer mit dem Abzug von Ringen oder Disqualifikation durch das berufene Schiedsgericht bestraft werden.

e) Auswertung

E-25: Berührt ein Treffer (tangential) den nächsthöheren Ring, so zählt dessen Wert. Wird in den Regeln zu den einzelnen Disziplinen nichts Abweichendes festgelegt, so ist die Tangentialwertung anzuwenden.

E-26: Erzielen mehrere Schützen oder Mannschaften die gleiche Ringzahl, so wird die Rangfolge bestimmt durch die Anzahl der 10er, 9er, 8er usw. Ist dann noch Ergebnisgleichheit vorhanden, so entscheidet der kleinste Streukreis. Bei weiterhin bestehender Ergebnisgleichheit entscheidet, soweit noch durchführbar, ein Stechen ansonsten das Los.

E-27: Beschießt ein Schütze die falsche Scheibe, so hat er dies dem Schießleiter oder der Aufsicht bei dem Schützen sofort mitzuteilen.

E-28: Wenn ein Schütze einen Probeschuss auf die Wettkampfscheibe eines anderen Schützen abgibt, werden bei seinem Wertungsschießen je abgegebenen Falschschuss 2 Ringe abgezogen.

E-29: Kreuzschüsse bei Wertungsschüssen werden für den Verursacher als Fehler gewertet.

E-30: Stellt ein Schütze auf seiner Scheibe einen von ihm nicht abgegebenen Schuss fest, so muss er dies sofort dem Schießleiter oder der Aufsicht beim Schützen melden. Ist dieses bei den Probeschüssen der Fall, so kann der betroffene Schütze eine neue Probeserie (max. jedoch 5 weitere Probeschüsse in 5 min.) verlangen.

E-31: Wenn auf der falsch beschossenen Scheibe nicht mit Sicherheit festzustellen ist, welche Schüsse von einem Nachbarschützen abgegeben wurden, so sind die schlechtesten Schüsse zu annullieren.

E-32: Befinden sich auf der (den) Wettkampfscheibe(n) eines Schützen mehr Schüsse als vorgesehen und ist nicht feststellbar, dass ein anderer Schütze den Schuss (die Schüsse) abgegeben hat, werden entsprechend der Zahl der überzähligen Schüsse die Treffer mit den höchsten Werten annulliert.

E-33: Werden vom Schützen auf eine eigene Scheibe mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Schüssen abgegeben und sind diese sichtlich erkennbar und werden auf der nächsten Scheibe entsprechend weniger Schüsse abgegeben, so entsteht dem Schützen kein Nachteil. Sind die zu viel abgegebenen Schüsse nicht auszumachen, so sind bei der Auswertung die Werte für die schlechtesten Treffer in die nächste Serie zu übernehmen. Dies gilt nicht, wenn der nachfolgende Durchgang/die nachfolgende Serie mit anderem Modus geschossen wird. In diesem Fall werden bei der Auswertung die Werte der besten Treffer annulliert.

E-34: Ist die Zahl der Probeschüsse begrenzt und gibt der Schütze mehr Probeschüsse ab als erlaubt, so werden ihm je zu viel abgegebenem Probeschuss zwei Ringe von der ersten Wertungsserie abgezogen.

E-35: Nach Beendigung des Schießens ist die endgültige Ergebnisliste unter Angabe des Zeitpunktes des Ablaufs der Einspruchsfrist auszuhängen.

f) Freundschafts-Schießen

E-36: Freundschaftsschießen (Traditionsschießen) finden stets auf Einladung einer Kameradschaft oder einer befreundeten Organisation statt. Sie sollen in erster Linie die kameradschaftliche Verbundenheit vertiefen und stellen ein nicht zu unterschätzendes Mittel für die Werbung des Schießsportes innerhalb der BKV dar.

Teil F – Sachkunde

F-01: Die BKV bildet seine Mitglieder für die Teilnahme an der Waffensachkundeprüfung gemäß § 7 Abs. 1 WaffG und §§ 1-3 AWaffV aus.

F-02: Der Nachweis der Sachkunde und die geforderten Prüfungsverfahren richten sich nach dem Waffenrecht.

F-03: Die Sachkundeausbildung und Prüfung wird mindestens einmal jährlich angeboten.

F-04: Das Prüfungsverfahren zum Nachweis der Sachkunde ist auf Landesebene durchzuführen. Leiter des Prüfungsausschusses ist der Landes-Schießwart. Er ist berechtigt, das Prüfungsverfahren und die Leitung des Prüfungsausschusses an nachgeordnete Untergliederungen zu delegieren.

F-05: Der Landes-Schießwart benennt im Falle der Aufgabendelegierung einen geeigneten Prüfungsausschussvorsitzenden, ggf. auf Empfehlung der Bezirks- und Kreis-Schießwarte.

F-06: Der Prüfungsausschussvorsitzende muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein sowie über mehrjährige Erfahrung im Bereich des zivilen Schießsportes verfügen.

F-07: Der Prüfungsausschussvorsitzende benennt zwei geeignete Beisitzer.

F-08: Die Beisitzer des Prüfungsausschusses müssen sachkundig sein und langjährige Erfahrung im Schießsport besitzen. Nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.

F-09: Die Waffensachkundeprüfung umfasst gemäß § 1 AWaffV:
die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
Funktionsweise von Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen) und Munition,
Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses,
Funktions- und Wirkungsweise sowie Reichweite von verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, die sichere Handhabung von Waffen und Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

F-10: Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach § 1 Abs. 3, Nr. 3 AwaffV einschließt.

F-11: Über den wesentlichen Teil der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

F-12: Über das Prüfungsergebnis ist dem Teilnehmer ein Zeugnis zu erteilen, dass Art und Umfang der erworbenen Sachkunde ausweist und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

F-13: Bei Nichtbestehen kann die Sachkundeprüfung auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist wiederholt werden darf.

F-14: Der Lehrgang muß gemäß Ziffer 7.5.1 zu § 7 WaffG der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffenerwerb (WaffVwV) mindestens 16 Vollstunden dauern, bzw. 30 Unterrichtseinheiten gemäß BKV-Verfahrensordnung für den

Erwerb des Sachkundenachweis.

F-15: Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre bei der Landesgeschäftsstelle aufzubewahren.

F-16: Der Lehrgang darf nur von sachkundigem Unterrichtspersonal durchgeführt werden, welches die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die Durchführung des Lehrgangs besitzt. Das Personal sollte über Erfahrungen im Unterrichten, z.B. durch Ausbildertätigkeit bei der Bundeswehr, verfügen und qualifiziert sein, die unter § 1 Abs. 3, Nr. 3. aufgeführten Lerninhalte zu vermitteln.

F-17: Das Unterrichtspersonal hat die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung zu gewährleisten.

F-18: Die BKV bietet zudem Lehrgänge und Veranstaltungen zur Weiterbildung bereits sachkundiger Schützen an.

Teil G - Ausbildung zum Schießleiter

G-01: Der Ausbildung der Schießwarte kommt eine besondere Bedeutung zu. Diese zu organisieren und zu überwachen ist die Aufgabe des Landes-Schießwartes. Die sachgerechte Durchführung der Schießen und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen müssen stets gewährleistet sein. Dazu gehört auch die genaue Kenntnis der BKV-Schieß-Sportordnung. Die BKV bildet die Schießleiter als verantwortliche Aufsichtspersonen beim Schießen gemäß Abschnitt 4, 5 §§ 9 bis 14 AWaffV.

G-02: Voraussetzung für die Bestellung zum Schießleiter ist die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang der BKV.

G-03: Der zukünftige Schießleiter muss mindestens ein Jahr Mitglied im Verband sein, das 21. Lebensjahr vollendet haben, die nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzen sowie die Waffensachkundeprüfung bestanden haben.

G-04: Das Prüfungsverfahren zum Schießleiter ist auf Landesebene durchzuführen. Leiter des Prüfungsausschusses ist der Landes-Schießwart. Er ist berechtigt, das Prüfungsverfahren und die Leitung des Prüfungsausschusses an nachgeordnete Untergliederungen zu delegieren.

G-05: Der Landes-Schießwart benennt im Falle der Aufgabendelegierung einen geeigneten Prüfungsausschussvorsitzenden, ggf. auf Empfehlung der Bezirks- und Kreis-Schießwarte.

G-06: Der Prüfungsausschussvorsitzende benennt zwei geeignete Beisitzer.

G-07: Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen sachkundig und selbst Schießleiter sein oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und langjährige Erfahrung im Schießsport besitzen.

G-08: Der Prüfung vorausgehen muss ein Lehrgang mit einer Dauer von mind. acht Vollstunden.

G-09: Eine Schießleiterausbildung soll folgende Themenbereiche abdecken:
Auffrischung der Waffensachkunde,
Aktuelles aus dem Waffenrecht, Rechte und Pflichten eines Schießleiters,
Durchführung eines Schießens (organisatorisch, sicherheitstechnisch),
Besondere Sicherheitsbestimmungen Bundeswehr (ZDv 3/12, ZDv 44/10),
- Anwendung der Schießsportordnung,
- Durchführung eines Wettkampfes (Regeln, Auswertung, Schiedsgericht).

G-10: Die in G-09: aufgeführten Inhalte können noch ergänzt werden durch z.B.
- Verhalten bei Waffen- und Munitionsstörungen (Auffrischung), Trainingsinhalte,
- Reinigung von Schießständen,
- Praxisorientierte Durchführung eines Schießens.

G-11: Die Prüfung umfasst die Themengebiete aus G-09: und ggf. G-10:

G-12: Über den wesentlichen Teil der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

G-13: Über das Prüfungsergebnis ist dem Teilnehmer ein Zeugnis zu erteilen, welche vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen sind. Nach erfolgreicher Prüfung

ist ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebener Schießleiterausweis (gemäß Vorlage Abbildung 3) auszuhändigen.

G-14: Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zum Schießleiter auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist wiederholt werden darf.

G-15: Nach abgeschlossener Prüfung unterstützt der Schießleiter eigenverantwortlich die Gliederungen und Organe des Verbandes in der Durchführung des Schießsports und der dafür erforderlichen Ausbildungen. Insbesondere hat er für die Einhaltung gemäß den §§ 9 bis 11 AWaffV und der Schießsportordnung des Verbandes zu sorgen.

G-16: Der Schießleiter soll bei Wettkämpfen und Meisterschaften als qualifiziertes Funktionspersonal tätig werden.

G-17: Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre bei der Landesgeschäftsstelle aufzubewahren.

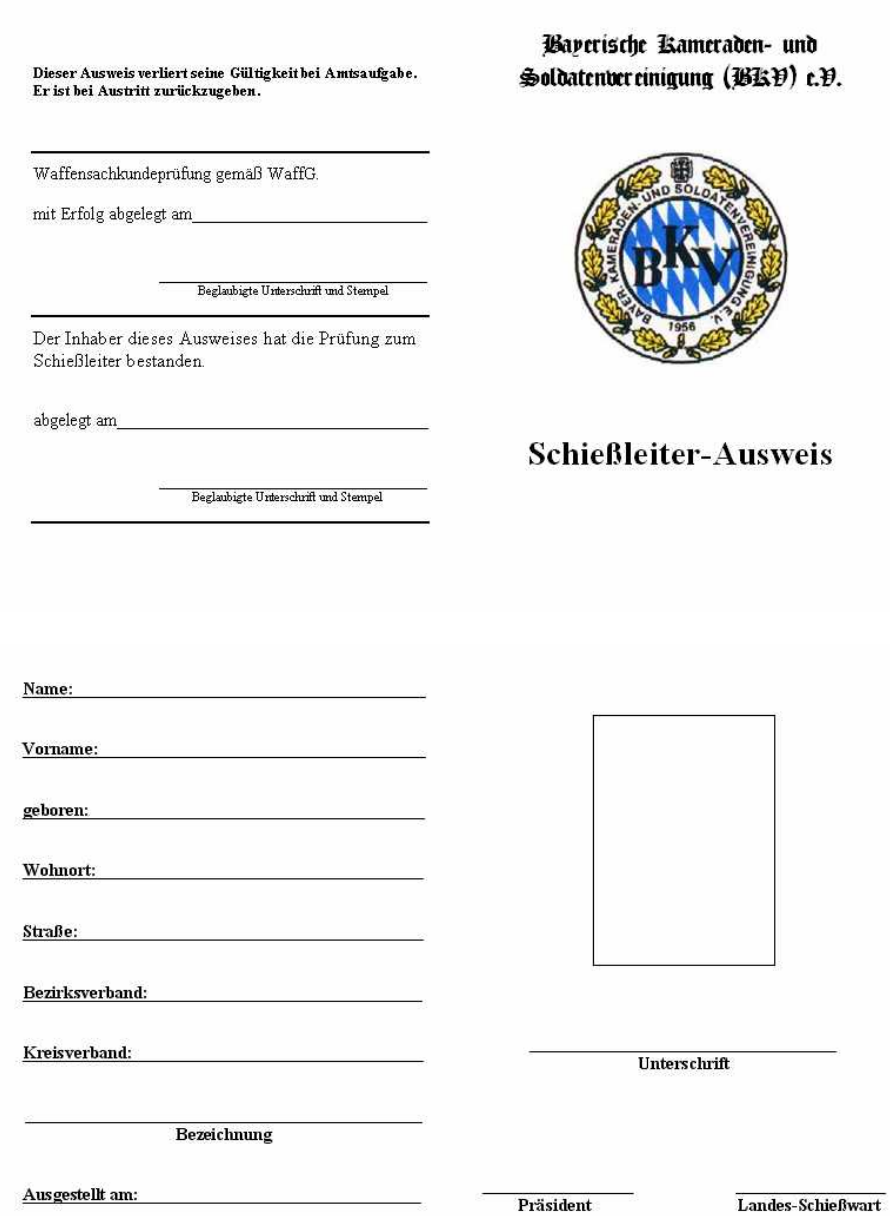

Abbildung 3

Teil H - Waffen, Munition, Scheiben

H-1: Kleinkaliber – Gewehre:

a) Zugelassen sind Einzellader-Kleinkalibergewehre, die den nachstehenden Bedingungen entsprechen. Lauflänge minimal 420 mm, maximal 762 mm einschließlich Laufverlängerung.

b) Kaliber: .22 l.r. (nach C.I.P.)

c) Munition Randfeuerpatronen „.22 l.r. kurz“, „.22 l.r lang für Büchsen“ und „.22 l.r. extra Lang“ mit Bleigeschossen mit und ohne galvanischen Überzug.

d) Gewicht: Maximal 6 kg.

e) Visierung: Beliebige Metallvisierung. Es dürfen nur zwei Zielmittel verwendet werden. Entweder Visier und Korn oder Diopter und Korn. Kornform beliebig. Ein Tunnel zum Schutz des Korns gegen Beschädigung ist erlaubt. Wasserwaage (Libelle) ist erlaubt. Visier mit beliebiger Kimmenform. Die Lochgröße in der Diopterscheibe sowie deren Durchmesser ist beliebig.

f) Abzug: Mit Druckpunkt. Stecher und Rückstecher sind nicht erlaubt.

g) Schäftung: gebrauchsmäßige Form. Das Anbringen jeglicher Kunstgriffe wie Ringe, Knöpfe und dergleichen ist verboten. Die Schaftkappe darf vertikal verstellbar sein und nach unten oder oben über die gebrauchsmäßige Schäftung herausragen. Die Verwendung einer Hakenkappe ist nur bei Serien mit 60 und mehr Schuß erlaubt.

Die Laufbeschwerung oder Zielhilfsmittel müssen dem Lauf angepasst sein. Sie dürfen nicht herabhängen oder über das Laufende (Mündung) hinausragen.

h) Freie Waffen: Kleinkaliber 50 m. Als (EM) Waffen zugelassen sind KK-Gewehre (Einzellader) jeder Art im Kaliber .22 l.r. (5,6 mm). Das Gewicht der Waffe einschließlich Visierung, Handstop, Lochschaft und Schaftkappe darf 8 kg nicht überschreiten. Wasserwaage (Libelle) erlaubt. Handstütze ist nicht zugelassen.

i) Anschlagsarten:
Liegend freihändig
Stehend freihändig
Kniend freihändig

j) Der Gebrauch des Gewehrriemens in liegender, kniender oder sitzender Stellung ist erlaubt.

k) Schußzahl: 30 Schuß
Probe: beliebig vor jeder Anschlagsart
Wertung: je Anschlagsart 10 Schuß (liegend, Kniend, stehend)
Schießzeit: 60 min. für Probe- und Wertungschüsse

l) Scheiben: 10 kreisige Kleinkaliber- und EM-Scheibe, Kartongröße 34 x 34cm, oder Einsteckscheiben 13,5 x 13,5cm Durchmesser 1 - 10 = 154,4mm. 4 – 10 (Spiegel) = 112,4mm. Die 10 = 10,4 mm. Mouche = 5,0mm. Ringbreite 1 – 9 je 8mm, gemäß L-2.

m) Scheibenentfernung: 50m.

n) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden.

H-2: Luftgewehre: (LG)

a) Zugelassen sind Luft-, Pressluft- und Co_2-Einzellader-Gewehr jeder Art, die den nachstehenden Bedingungen entsprechen.

b) Kaliber: Maximal 4,5 mm (Halbautomat ist nicht zugelassen, auch nicht als Einzellader).

c) Munition: Diabologeschoße Kaliber 4,5 mm. Stahlkugeln sind aus Sicherheitsgründen verboten.

d) Gewicht: nicht über 6 kg.

e) Lauf: Glatt oder gezogen – feststehend oder schwenkbar. Minimale Lauflänge 420mm, maximale 762mm einschl. Laufverlängerung. Die Laufbeschwerung oder Zielhilfsmittel müssen dem Lauf angepasst sein. Sie dürfen nicht herabhängen oder über das Laufende (Mündung) hinausragen.

f) Visierung: Beliebige Metallvisierung. Es dürfen nur Zwei Zielmittel verwendet werden. Entweder Visier und Korn oder Diopter und Korn. Kornform beliebig. Ein Tunnel zum Schutz des Korns gegen Beschädigung ist erlaubt. Visier mit beliebiger Kimmenform. Die Lochgröße in der Diopterscheibe sowie deren Durchmesser ist beliebig.

g) Abzug: Mit Druckpunkt. Stecher und Rückstecher sind nicht erlaubt.

h) Schäftung: Wie unter H-1 g) Kleinkaliber – Gewehre. Die Verwendung der Hakenkappe ist nicht erlaubt.

i) Der Gebrauch des Gewehrriemens ist verboten. Ausnahme LG Dreistellungskampf (siehell-8, c)

j) Schußzahl: 30 Schuß
Probe: beliebig
Wertung: 30 Schuß
Schießzeit: 55 min. für Probe- und Wertungschüsse

k) Scheiben: 10 kreisige Luftgewehrscheiben. (Kartongröße 10 x 10cm, oder Streifenscheiben) Durchmesser des Spiegels (Ring 7 – 10 = 29mm, Breite der Ringe 1 – 9 = 4,5mm). Durchmesser der 10 (weiß) = 2mm, gemäß L-5.

l) Scheibenentfernung: 10m

m) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

H-3: Sportpistole – Kleinkaliber (KK-SP)

a) Zugelassen sind halbautomatische Pistolen und Revolver, die den Schießvorschriften entsprechen, im Kaliber .22 l.r. (nach C.I.P.).

b) Munition: Zulässig sind alle handelsüblichen Patronen im Kaliber .22 l.r. .

c) Die Lauflänge muß mind. 3 Zoll (7,62cm) und darf maximal 153 mm nicht überschreiten. (Prüfkasten 300mm x 150mm x 50mm). Bei Pistolen wird die Lauflänge einschließlich Patronenlager, bei Revolver ausschließlich Trommel gemessen.

d) Das Gewicht der ungeladenen Waffe mit Magazin darf 1400g nicht überschreiten.

e) Das Abzugsgewicht im Moment der Auslösung darf nicht geringer sein als 1360g, für Damen und Jungschützen 1000g. Es ist nicht gestattet, Waffen zu benutzen, bei denen der Abzugswiederstand mit bloßer Hand verstellt werden kann.

f) Schäftung: Die Stärke des Griffes darf, gemessen im rechten Winkel zu Laufrichtung, 50mm nicht überschreiten.

g) Visierung: Die Visierung besteht aus 2 Zielmitteln (Kimme und Korn). Der Abstand zwischen Kimme und Korn darf nicht größer sein als 220mm. Die Verwendung von Zielhilfsmitteln ist nicht erlaubt.

h) Scheiben: Ringbreite der „10“ = 50mm, Breite der Ringe 1 – 9 = 25mm, Durchmesser des Spiegels (Ringe 7 – 10) = 200mm, Kartongröße ca. 550 x 550mm, gemäß L-7.

Scheibenentfernung 25m (+/- 25mm).

i) Anschlagsart: Der Schütze steht im Anschlag völlig frei. Die Waffe darf nur mit einer Hand gehalten werden. Der Schießarm darf nicht durch Hilfsmittel gehalten oder gestützt werden. Das Handgelenk des Schießarmes darf nicht bandagiert sein. Es darf nur durch frei verschiebbare Kleidungsstücke verdeckt sein. Der Abzug darf nur mit einem Finger der die Waffe haltenden Hand betätigt werden. Kein Teil der Waffe darf den Schießarm hinter dem Handgelenk berühren, wenn der Schütze im Anschlag steht.

j)

Schußzahl:	30 Schuß
Probe:	beliebig
Wertung:	30 Schuß
Schießzeit:	55 min. für Probe- und Wertungschüsse

k) Die Waffen können unmittelbar vor Beginn des Schießens, zwischen einzelnen Serien oder bis zu 5 Minuten nach dem Schießen kontrolliert werden. Werden bei den vorstehend aufgeführten Kontrollen Regelwidrigkeiten festgestellt, wird der Schütze für diesen Wettkampf disqualifiziert.

l) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

H-4: Luftpistole (LP)

a) Zugelassen sind Luft-, Preßluft und Co_2-Pistolen jeder Art im Kaliber 4,5mm in handelsüblicher Form, Lauflänge, Visierlinie. Prüfkasten 420mm x 200mm x 50mm.

b) Munition: Diabologeschoße Kaliber 4,5mm. Stahlkugeln sind aus Sicherheitsgründen verboten.

c) Gewicht: Maximal 1,5kg.

d) Visierung: Beliebige Kimme und Korn. Schraub- und Mikrometer–Visier sind gestattet. Optische Zielhilfsmittel sind verboten.

e) Abzug: Bei senkrecht stehendem Lauf nicht geringer als 0,5,kg. Stecher verboten.

f) Schäftung: Die Schäftung muß der üblichen Form entsprechen. Daumenauflage ist gestattet. Sonstige eingearbeitete Auflagen sind verboten. Der Durchmesser des Schaftes darf nicht stärker sein als 5 cm.

g) Scheiben: zehnkreisige Luftpistolenscheiben, deren „10“ (Innenring) 11,5mm Durchmesser hat, die Breite der übrigen Ringe beträgt jeweils 8mm. Scheibengröße 17 x 17mm, gemäß L-6.

h) Scheibenentfernung 10m.

i) Anschlagsart: Der Schütze steht im Anschlag völlig frei. Die Waffe darf nur mit einer Hand gehalten werden. Der Schießarm darf nicht durch Hilfsmittel gehalten oder gestützt werden. Das Handgelenk des Schießarms darf nicht bandagiert sein. Er darf nur durch frei verschiebbare Kleidungsstücke verdeckt sein. Der Abzug darf nur mit einem Finger der die Waffe haltenden Hand betätigt werden. Kein Teil der Waffe darf den Schießarm hinter dem Handgelenk berühren, wenn der Schütze im Anschlag steht.

j)

Schußzahl:	30 Schuß
Probe:	beliebig
Wertung:	30 Schuß
Schießzeit:	55 min. für Probe- und Wertungschüsse

k) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

H-5: Sportpistole – Großkaliber (GK-SP)

a) Zugelassen sind halbautomatische Pistolen und Revolver, die den Sicherheitsvorschriften entsprechen, im Kaliber .30 – .45 (7,6 – 11,4mm).

b) Munition: Zulässig sind alle handelsübliche Zentralfeuerpatronen nach a).

c) Die Lauflänge muß mind. 3 Zoll (76,2mm) und darf maximal 153mm nicht überschreiten. (Prüfkasten 300mm x 150mm x 50mm). Bei Pistolen wird die Lauflänge einschließlich Patronenlager, bei Revolver ausschließlich Trommel gemessen.

d) Das Gewicht der ungeladenen Waffe mit Magazin darf 1400g nicht überschreiten.

e) Das Abzugsgewicht im Moment der Auslösung darf nicht geringer sein als 1360g, für Damen und Jungschützen 1000g. Es ist nicht gestattet, Waffen zu benutzen, bei denen der Abzugswiederstand mit bloßer Hand verstellt werden kann.

f) Schäftung: Die Stärke des Griffes darf, gemessen im rechten Winkel zur Laufrichtung, 50mm nicht überschreiten.

g) Das zwischen Daumen und Zeigefinger nach hinten hinausragende Horn darf, gemessen von der tiefsten Stelle unterhalb des Ansatzpunktes des Horns, nicht länger als 3mm sein.

h) Daumenauflage ist gestattet. Eine zur Handseite hin glatte (Fläche) Auflage unter- und oberhalb der Handkanten ist erlaubt. Auflage darf senkrecht zur Laufachse gemessen einen Winkel bis zu maximal 90° bilden. Fingerrillen sind nicht erlaubt.

i) Anschlagsart: Der Schütze steht im Anschlag völlig frei. Die Waffe darf nur mit einer Hand gehalten werden. Der Schießarm darf nicht durch Hilfsmittel gehalten oder gestützt werden. Das Handgelenk des Schießarms darf nicht bandagiert sein. Er darf nur durch frei verschiebbare Kleidungsstücke verdeckt sein. Der Abzug darf nur mit einem Finger der die Waffe haltenden Hand betätigt werden. Kein Teil der Waffe darf den Schießarm hinter dem Handgelenk berühren, wenn der Schütze im Anschlag steht.

j) Visierung: Nur offene Visierung, bestehend aus 2 Zielmitteln, beliebige Kimmen und Kornformen.

k) Der Abstand zwischen Kimme und Korn soll mindestens 135mm betragen und darf nicht größer als 220mm sein.

l) Die Zielmittel dürfen nur mittels eines Gerätes (z.B. Schraubenzieher) verstellbar sein.

m) Die Verwendung von Zielhilfsmitteln ist nicht gestattet.

n) Schußzahl: 30 Schuß
Probe: beliebig
Wertung: 30 Schuß
Schießzeit: 55 min. für Probe- und Wertungschüsse

o) Scheiben: wie unter H-3 h) (Sportpistole – Kleinkaliber) (L-7)

p) Scheibenentfernung: 25 m

q) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden.

H-6: Freie Pistole (KK-FP / KK-FR)

a) Zugelassen sind Pistolen und Revolver im Kaliber .22 l.r. (5,6mm). Halbautomatische Pistolen müssen als Einzellader verwendet werden.

b) Die Lauflänge muß mind. 3 Zoll (76,2 mm) und darf 153 mm nicht überschreiten

c) Abzug: beliebig

d) Griff: Der Griff darf die Hand bis zur Handwurzel umschließen, aber er darf keine Veränderung aufweisen, die als Handgelenkstütze dienen könnte. Das Handgelenk muß im Anschlag völlig frei sein.

e) Visierung: Offene Visierung. Kimme und Korn von beliebiger Form. Zielhilfsmittel sind nicht gestattet.

f) Waffenbeschwerung: Festangebrachte Waffenbeschwerungen sind gestattet.

g) Munition: Randfeuerpatronen im Kaliber .22 l.r. (5,6mm) Bleigeschosse.

h) Anschlagsart: Stehend Freihand. Die Waffe darf nur mit einer Hand gehalten werden. Der Schießarm und das Handgelenk dürfen weder Hilfsmittel gehalten, noch gestützt, noch bandagiert sein. Frei verschiebbare Kleidungsstücke sind gestattet. Mit der Waffe im Anschlag muß das Handgelenk frei beweglich sein. Der Abzug darf nur von einem Finger, der die Waffe haltenden Hand, betätigt werden.

i) Schießzeit und Probeschüsse: Die Schießzeit beträgt bei 30 Wettkampfschüssen 1 Stunde 15 Minuten

Schusszahl, 5 Schuß Probe, 15 Schuß Wertung

Innerhalb der Schießzeit können beliebig viele Probeschüsse vor dem 1. Wertungsschuß abgegeben werden.

j) Scheiben: Wie unter H- 3 h. (L-7)

Scheibenentfernung 25m.

k) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

H-7: Vorderladerwaffen (VL-G)

a) Als Vorderladerwaffen gelten nur solche Waffen, bei denen Treibmittel und Geschosse nur von vorne durch den Lauf in die Kammer eingebracht werden können (Ausnahme: Perkussions–Revolver).

b) Langwaffen: Perkussions–Gewehre, Perkussions–Dienstgewehr, Steinschloß–Gewehr.

c) Kurzwaffen: Perkussions–Revolver, Perkussions–Pistole, Steinschloß–Pistole.

d) Als Perkussionswaffen gelten alle Waffen, bei denen die Treibladung durch den direkten oder indirekten Schlag eines Hammers auf ein Zündmittel gezündet wird.

e) Als Steinschloßwaffen gelten alle Waffen, bei denen die Treibladung über das Zündkraut durch einen Zündfunken, der aus der Reibung eines Steines an einer Stahlfläche entsteht, gezündet wird.

f) Für den Umgang mit Schwarzpulver ist eine Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz erforderlich.

g) Visierung: Die Visierung muß dem Original entsprechen. Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrastes sind nur erlaubt, soweit der Charakter der Visierung erhalten bleibt. Eine Schwärzung der Visierung zur Vermeidung von Reflexionen ist erlaubt.

h) Kaliber: Das Kaliber muss dem bei einer regulären Armee eingeführten Kaliber der Waffen entsprechen.
In allen Wertungsklassen beträgt das Mindestkaliber .30 Zoll/7,62 mm und das Höchstkaliber .69 Zoll/17,5 mm, bei Perkussionsrevolver das Mindestkaliber .36 Zoll/9,14 mm und das Höchstkaliber .45 Zoll/11,63 mm.

i) Schießstände: Siehe unter II. Schießstände/ Regeln für das Schwarzpulverschießen

j) mit diesen Waffen werden Vergleichsschießen durchgeführt. Scheibenentfernung: 25, 50 und 100 m.

k) Programm: 15 Schuß in 40 Minuten incl. Nachladen
Vorher unbegrenzte Anzahl von Probeschüssen vor dem 1. Wettkampfschuß.

l) Scheiben: Ringbreite der „10“ = 50mm, Breite der Ringe 1 – 9 = 25mm, Durchmesser des Spiegels (Ringe 7 – 10) = 200mm, Kartongröße ca. 550 x 550mm, gemäß L-7.

Beim Vorderlader ist folgendes zu beachten:

a) Perkussionsdienstgewehr: Kaliber ≥ 13,5 mm zur Waffe gehörend

b) Visierung: Korn wie Original fest; Kimme wie Original höhenverstellbar

c) Steinschloßgewehr: Kaliber beliebig – Rundkugel

d) Visierung: Korn: Dach-, Perl-, Blatt-, Buckelkorn fest, Kimme V- u. U-Kimme fest

e) Perkussionsrevolver: Kaliber beliebig

f) Visierung: Korn wie Original fest, Kimme wie Original

g) Perkussionspistole: Kaliber beliebig – Rundkugel

h) Visierung: Korn: Dach-, Perl-, Buckelkorn fest, Kimme V- u. U-Kimme höhenverstellbar.

Regelnr. Wettbewerb	Waffe	Kaliber	Schäftung	Stecher	Korn	Kimme	Diop- ter	Ladung	Geschoß	Anschlag	Distanz	Sonstiges
7.10 Perkussionsgewehr	Perkussionsscheiben- und Jagdgewehre	beliebig	originalgetreu	ja	Dach-,Perl-,Blatt-, Buckelkorn verstellbar	V u. U-Kimme, höhenverstellbar	ja	siehe 7.0.2.4	beliebig	stehend	50 m	Handstütze 20 cm
7.15 Perkussionsfreigewehr	Perkussionsscheiben- und Jagdgewehre	beliebig	originalgetreu	ja	original, Korntunnel verstellbar	wie Original, verstellbar	ja		beliebig	liegend	100 m	Wasserwaage oder Pendel
7.20 Perkussionsdienstgewehr	Perkussionsdienstgewehre	≥13,5 mm	nur glatt	nein	wie Original, fest	wie Original, höhenverstellbar	nein	Richtsätze	zur Waffe gehörend	liegend	100 m	
7.30 Steinschloßgewehr	alle Steinschloßgewehre	beliebig	originalgetreu	ja	Dach-,Perl-,Blatt-, Buckelkorn, fest	V u. U-Kimme fest	nein		Rundkugel	stehend	50 m	
7.35 Muskete	militärische, glatte Steinschloßmuskete	≥13,5 mm	originalgetreu	nein	wie Original, fest	keine Kimme siehe 7.0.4.6.5.1	nein		Rundkugel	stehend	50 m	Scheibe 0.4.3.06
7.40 Perkussionsrevolver	Perkussionsrevolver	beliebig	nur glatt	nein	wie Original, fest	wie Original	-	Regel	beliebig	stehend	25 m	max. 7 Züge k. Polygonlauf
7.50 Perkussionspistole	Perkussionspistole	beliebig	originalgetreu	ja	Dach-,Perl-,Blatt-, Buckelkorn, fest	V u. U-Kimme, höhenverstellbar	-	7.0.2.4	Rundkugel	stehend	25 m	Kornhöhe 5 mm
7.60 Steinschloßpistole	Steinschloßpistole	beliebig	originalgetreu	ja	Dach-,Perl-,Blatt-, Buckelkorn, fest	V u. U-Kimme,fest	-		Rundkugel	stehend	25 m	
7.71 Perkussionsflinte	Perkussionsflinte	beliebig	originalgetreu	nein	Dach-,Perl-,Blatt-, Buckelkorn, fest	V u. U-Kimme,fest	nein	≤ 6,2 g	Schrote Ø ≤ 2,5 mm Gewicht ≤ 35 g	stehend Voranschlag	25 Scheiben **Deutsche Meisterschaft** 50 Scheiben in 2 getrennten Durchgängen	
7.72 Steinschloßflinte	Steinschloßflinte / glattes Steinschloßgewehr	beliebig	originalgetreu	nein	Dach-,Perl-,Blatt-, Buckelkorn, fest	V u. U-Kimme,fest	nein					

Abbildung 4

H-8: Großkalibergewehr (GK-G)

a) Waffe: Zugelassen sind Großkalibergewehre (Halbautomat, Repetier(er/waffe), Einzelader(waffe)) jeder Art mit Kaliber 5,6 bis 8 mm. Das Gesamtgewicht darf 8,0 kg nicht überschreiten. Lauflänge minimal 420mm, maximal 762mm einschließlich Laufverlängerung.

b) Schäftung: Beliebig aus dem Schaft herausragende Beschwerungen sind nicht gestattet.

c) Visierung: Beliebig, bestehend aus zwei Zielmitteln, Wasserwaage und Richtkreuz gestattet.

d) Laufbeschwerung: Kann innerhalb des zulässigen Gesamtgewichtes angebracht werden.

e) Munition: Zentralfeuerpatronen im Kaliber bis 8 mm. Spezialmunition, wie Leuchtspur-, Brandmunition usw. ist verboten.

f) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden.

g) Anschlagsarten – Schusszeit: Liegend aufgelegt – die Schießzeit beträgt einschließlich Probeschüsse für 30 Schuß 60 Minuten.

Die Schießzeit einschließlich Probeschüsse für den Dreistellungs-Kampf, bei je 20 Schuß:

Liegend	45 Minuten,
Stehend	60 Minuten
Kniend	50 Minuten.

beliebig viele Probeschüsse vor jeder Anschlagsart.

h) Scheibenentfernung: 50 und 100 m. Die Ausschreibung legt fest. Scheibengröße wie H-4 h (L-7). Innerhalb der Schießzeit können beliebig viele Probeschüsse vor dem 1. Wettkampfschuß abgegeben werden.

H-9: Gewehr .30 M 1

a) Waffe: Halbautomatisches Gewehr .30 M1 Carbine. Zugelassen sind alle .30M1 Carbine mit den gesetzmäßig erforderlichen Abänderungen.

b) Visierung: Verstellbares Dioptervisier.
Die Visierung muss dem Original entsprechen. Eine Schwärzung der Visierung zur Vermeidung von Reflexionen ist erlaubt.

c) Kaliber: .30 Carbine.

d) Scheibe: 10er Ring, auf 25 % verkleinerte BDMP Scheibe gemäß L-3.

e) Scheibenentfernung: Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+1- 0,1 m).

f) Schäftung: Die Schäftung muss dem Original entsprechen.

g) Abzug: Abzug darf nicht veränderbar sein und muss dem Original entsprechen (2000 p).

h) Anschlagarten: Liegend freihändig Kniend freihändig Stehend freihändig

i) Schusszahl:
5 Schuß Probe
15 Schuß Wertung.

k) Schießzeit:
3 x 5 Minuten.

l) Ablauf:
Der Schütze schießt je Anschlagsart eine Serie zu 5 Schuß.
3 Serien pro Scheibe. Zeit pro Serie 5 Minuten. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

m) Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas oder Spektiv ist erlaubt. Auf Ständen mit Zuganlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zuganlage erlaubt.

n) Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.

o) Bekleidung/Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellbogenschützer, Schießriemen und Kniendrollen sind nicht zulässig.

p) Bemerkungen:
Die Übung kann auch auf Entfernung 50 m / 100 m geschossen werden. Dann ist die Scheibe auf 50 % zu verkleinern, bzw. im Original zu verwenden.
Die Munition dieser Waffe ist aufgrund ihrer relativ geringen Energie (Eo < 1.500 Joule) auch auf normalen Pistolenständen zugelassen. Somit können Wettkämpfe mit diesem Gewehr auch außerhalb von Bundeswehrstandortschießanlagen durchgeführt werden. Weiterhin werden Wettkämpfe mit dieser Waffe in befreundeten Verbänden und international geschossen.

Bei dieser Disziplin wird im Besonderen auf die Beachtung der Nutzungsvorschriften für den Stand verwiesen.

H-10: Regeln für das Bogenschießen

a) Schießleiter und Aufsicht: Bei Wettkämpfen sollen zwei Schießwarte den Schießleiter bei der Beaufsichtigung des Schießens unterstützen.

b) Das Zuggewicht liegt je nach Verwendungszweck des Bogens zwischen 15 und 50 lbs (eng. Pfund a` 456g).

Schüler schießen mit einem Zuggewicht von etwa 15 – 20 lbs, Damen von 20 – 35 lbs und Schützen von 30 – 50 lbs.

c) Entfernungen beim Bogenschießen:

Schülerklassen			30	20 m
Damen und Jungschützen	70	60	50	30 m
Schützen – Altersklassen	90	70	50	30 m

d) Probepfeile: Zwei Serien mit jeweils 3 Pfeilen sind in 15 Minuten vor den Wettkämpfen unter Aufsicht als Probepfeile gestattet.

e) Wertungsschüsse im Freien:

36 Wertungsschüsse auf 90 m
36 Wertungsschüsse auf 70 m
36 Wertungsschüsse auf 50 m
36 Wertungsschüsse auf 30 m

Für 3 Schuß ist ein Zeitlimit von 150 Sekunden vorgesehen.

In der Halle werden auf jede Entfernung 36 Schuß (also 72 gesamt) abgegeben.

f) Die Schießentfernungen liegen zwischen 20 und 90 m im Freien und 18 und 25 m in der Halle.

g) Die Fita – Runde umfasst 150 Schuß (144 in der Wertung, 6 Probeschüsse). (Fita = Fede`ration International de Tir a´l' arc). Für 3 Schuß ist ein Zeitlimit von 150 Sek. vorgesehen.

Wertungsarten: Olymp/Rec – Bogen und Compound - Bogen

h) Es wird auf die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes verwiesen und man sollte danach verfahren.

H-11: Armbrust 10 m

a) Das Schießen mit der Armbrust kann auf jedem zugelassenen LG – Schießstand durchgeführt werden.

b) Als Scheibenträger wird eine Holzscheibe mit einer Kantenlänge von mindestens 500 x 500 mm sowie eine Stärke von 20 mm verwendet. Die Scheibenunterlage muß mit einem Bleizentrum mit einer Kantenlänge von mindestens 50 x 50 mm oder gleichem Durchmesser, in der Stärke von 20 mm versehen sein.

c) Die Wettkampfscheibe für die 10 m – Entfernung hat die Abmessungen von 170 x 170 mm, gemäß L-8.

Auf jede Scheibe können bis 5 Schuß abgegeben werden. Der Pfeil/Bolzen ist nach jedem Schuß zu entnehmen. Sind größere Scheibenträger vorhanden, können im Bleizentrum mehrere Scheiben angebracht werden.

d) Die im Handel übliche Sportwaffe (Armbrust) mit beliebiger Schäftung – wie Abzug ausgestattet sowie Handballen – und Daumenauflage, Lochschaft und Handstütze, wie mit beliebiger Visierung ausgestattet, darf mit einer Schafterhöhung im Haltebereich 6,750 kg, sonst 6,500 kg nicht überschreiten.

e) Mit der Armbrust können Pfeile mit einer Länge von 304 – 457mm oder kurze Bolzen aus Aluminium bzw. Stahl verschossen werden.

Zum Spannen der Sehne kann ein Spannhebel benutzt werden. Die Anschlagsarten, Zeiten, Schießauszeichnungen, Schusszahl usw. sollten dem LG – Schießen angepasst sein.

Die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen sind ebenso wie beim Umgang mit anderen Schusswaffen einzuhalten!

H-12: Duellschießen mit der Sportpistole KK und Sportpistole GK:

Zugelassen sind:

Halbautomatische Pistolen und Revolver, die den Schießvorschriften entsprechen, im Kaliber .22 l.r. (nach C.I.P.) (5,6mm). Siehe H-4.

Halbautomatische Pistolen und Revolver, die den Sicherheitsvorschriften entsprechen, im Kaliber .30 – .45 (7,6 – 11,4mm). Siehe H-5.

a) Das Wettkampfprogramm „Duellschießen“ besteht aus sechs Serien zu je 5 Schuß, für Trainings- und interne Wettkampfzwecke kann auf 3 Serien reduziert werden.

b) Zur Durchführung des Schießens werden die Scheiben 5 x für je 3 Sekunden dem Schützen zugedreht und für jeweils 7 Sekunden weggedreht. Bei jeder Zudrehung der Scheiben darf nur „ein Schuß“ abgegeben werden.

Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig
Schießzeit:
Präzision: 5 min. für Probe- und Wertungsschüsse
Zeitserie: 3 x 10 Sekunden.
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuß auf 3 Scheiben. Zielwechsel nach jedem Schuß (d.h. es dürfen keine 2 Schuß hintereinander auf dieselbe Schiebe abgegeben werden). Die Scheiben werden nach jeder Serie abgeklebt.
Zeitserie: Der Schütze schießt drei Serien zu je 5 Schuß auf 3 Scheiben. Pro Serie stehen ihm 10 Sekunden zur Verfügung. Die Schießzeit ist während des

c) Vor dem Wettkampfschießen ist eine Probeserie zu 5 Schuß im Duellprogramm erlaubt.

d) Zur Durchführung fragt der Schießwart (Schießleiter – Aufsicht) nach dem Ladevorgang: SIND SIE BEREIT?

Kommt kein Widerruf, wird die Anlage gestartet, bei Widerruf muß der Schütze seine Vorbereitungen innerhalb von 15 Sekunden abschließen.

Nach der Frage, SIND SIE BEREIT, hat der Schütze die Fertighaltung einzunehmen und den Schussarm um mindestens 45° zu senken. Diese Haltung ist nach jedem Schuß zu wiederholen.

Sind nur Standscheiben vorhanden erfolgt sieben Sekunden nach der Frage SIND SIE BEREIT das Kommando „START“ und nach drei Sekunden das Kommando „STOP“. Dieser Vorgang wird 4 mal wiederholt.

e) Nach Beendigung jeder Serie hat der Schütze seine Waffe zu entladen, das Magazin zu entfernen bzw. die Trommel auszuschwenken. Die Waffen sind mit Laufrichtung zur Scheibe abzulegen.

f) Die Treffer und Ringzahlen werden nach jeder Serie angesagt, notiert und die Schusslöcher abgeklebt. (Früherkennung von Fehlschüssen)

g) Scheibe: 3 Duellscheiben nebeneinander, gem. Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
Scheiben: Format 550 x 550 mm, 5-kreisig, Ringbreite 5 – 9 = 40 mm, 10 = 100 mm, Spiegeldurchmesser 500 mm, gemäß L-1.

h) Scheibenentfernung 25 m +/- 100mm

Nur offene Visierung erlaubt.

i) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

H-13: Standartpistole Kaliber .22 l.r. (5,6mm):

a) Zugelassen sind Pistolen und Revolver im Kaliber .22 l.r. (5,6mm). Halbautomatische Pistolen müssen als Einzellader verwendet werden.

b) Die Lauflänge muß mind. 3 Zoll (76,2 mm) und darf 153 mm nicht überschreiten

c) Abzug: beliebig

d) Griff: Der Griff darf die Hand bis zur Handwurzel umschließen, aber er darf keine Veränderung aufweisen, die als Handgelenkstütze dienen könnte. Das Handgelenk muß im Anschlag völlig frei sein.

e) Visierung: Offene Visierung. Kimme und Korn von beliebiger Form. Zielhilfsmittel sind nicht gestattet.

f) Waffenbeschwerung: Festangebrachte Waffenbeschwerungen sind gestattet.

g) Munition: Randfeuerpatronen im Kaliber .22 l.r (5,6mm) Bleigeschosse.

h) Anschlagsart: Stehend Freihand. Die Waffe darf nur mit einer Hand gehalten werden. Der Schießarm und das Handgelenk dürfen weder Hilfsmittel gehalten, noch gestützt, noch bandagiert sein. Frei verschiebbare Kleidungsstücke sind gestattet. Mit der Waffe im Anschlag muß das Handgelenk frei beweglich sein. Der Abzug darf nur von einem Finger, der die Waffe haltenden Hand, betätigt werden.

i) Das Wettkampfprogramm „Standartpistole“ besteht aus 3 Durchgängen in folgender Reihenfolge,

4 / 2 Serien in je 150 Sekunden

4 / 2 Serien in je 20 Sekunden

4 / 2 Serien in je 10 Sekunden

Jede Serie besteht aus 5 Schüssen, je nach Ausschreibung kann auf 2 Serien pro Durchgang reduziert werden.

Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig

k) Vor dem Wettkampfschießen kann eine Probeserie von 5 Schüssen in 150 Sekunden geschossen werden.

l) Die weitere Durchführung wie bei SP – KK und SP – GK unter d) bis e).

m) Scheiben wie Sportpistole KK / GK 25 m (H-4 h) (L-7).

(Die Scheiben sollten mindestens nach jedem der drei Durchgänge gewechselt werden).

n) Scheibenentfernung: 25 m +/- 100mm.

o) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

H-14: Ordonanzwaffen:

Disziplin GK – L1

a) Waffen: Zugelassen sind Repetier- oder halbautomatisches Gewehr mit einer Magazinkapazität von mindestens 5 Schuß, max. 10 Schuß, die bis zum 31.12.1963 als Ordonnanzwaffen eingeführt wurden. Die Waffen müssen sich im Originalzustand befinden, insbesondere Verschluß und Schäftung dürfen gegenüber der ursprünglichen Dienstwaffe nicht verändert sein. Änderungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz verändern den Originalzustand nicht. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.

b) Kaliber: 5,45 mm – 8 mm. Spezialmunition wie Leuchtspur – und Brandmunition sowie quecksilberfulminathaltige Munition ist verboten. Wiedergeladene Munition ist zulässig.

c) Abzugswiderstand: Im Moment der Auslösung mindestens 1000 Gramm.

d) Waffengewicht: Entsprechend der Ordonnanzausführung zuzüglich Zielfernrohr.

e) Visierung: Zielfernrohr mit höchstens 10-facher Vergrößerung. ZF, Montage und Absehen können von den mit der Dienstwaffe eingeführten Originalen abweichen.

f) Anschlagsarten: Liegend aufgelegt. Als Auflage dürfen nur Sandsäcke oder ein Zweibein Verwendung finden.

g) Scheibenentfernung: 50 und 100m. Ringbreite der „10“ = 50 mm, Breite der Ringe 1-9 = 25 mm, Ø des Spiegels (Ringe 7 – 10) = 200mm, Kartongröße ca. 550 x 550 mm, gemäß L-7

h) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

i) Schusszahl: Beliebig viele Probeschüsse innerhalb von 5 Minuten.

10 Wertungsschüsse

j) Schusszeit: Bis zu 10 Minuten für die Wertungsschüsse.

k) Anzeige: Die Beobachtung aller Schüsse mit einem Fernglas ist statthaft. Für die Probeschüsse sowie je 5 Wertungsschüsse ist jeweils eine andere Scheibe zu beschießen.

Die Trefferaufnahme erfolgt nach dem letzten Schuß.

Disziplin GK-L2

a) Waffen: Zugelassen sind Repetier- und halbautomatisches Gewehr handelsüblicher Bauart mit einer Magazinkapazität von mindestens 5 Schuß, max. 10 Schuß. Die Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.

b) Kaliber: Alle Zentralfeuerpatronen Kaliber 5,45 mm - 8 mm. Spezialmunition wie Leuchtspur– und Brandmunition sowie quecksilberfulminathaltige Munition ist verboten. Wiedergeladene Munition ist zulässig.

c) Abzugswiderstand: Im Moment der Auslösung mindestens 1000 Gramm.

d) Waffengewicht: Höchstens 9000 Gramm Gesamtgewicht.

e) Visierung: Zielfernrohre mit beliebiger Vergrößerung, Lichtstärke und Absehen.

f) Anschlagsarten: Liegend aufgelegt. Als Auflage dürfen nur Sandsäcke oder ein Zweibein Verwendung finden.

g) Scheibenentfernung: 300 m Zehnerringscheibe, Ø der 10 = 100mm, Ø des Spiegels (Ringe 5 – 10) = 600 mm, Ø der Ringe 1 – 10 = 1000 mm, gemäß L-4.

h) Schusszahl: Beliebig viele Probeschüsse innerhalb von 5 Minuten.

10 Wertungsschüsse

i) Schießzeit: Bis zu 10 Minuten für die Wertungsschüsse.

j) Anzeige: Die Beobachtung aller Schüsse mit einem Fernglas ist statthaft. Für die Probeschüsse sowie je 5 Wertungsschüsse ist jeweils eine andere Scheibe zu beschießen.

Die Trefferaufnahme erfolgt nach dem letzten Schuß.

k) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

Disziplin GK-L3

a) Waffen: Zugelassen sind serienmäßig vom Hersteller angebotene halbautomatische Gewehre handelsüblicher Bauart mit einer Magazinkapazität von mindestens 5 Schuß, max. 10 Schuß. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.

b) Kaliber: 5,45 mm – 8 mm; Spezialmunition wie Leuchtspur– und Brandmunition sowie quecksilberfulminathaltige Munition ist verboten. Wiedergeladene Munition ist zulässig.

c) Abzugswiderstand: Im Moment der Auslösung mindestens 1000 Gramm.

d) Waffengewicht: Höchstens 5500 Gramm Gesamtgewicht.

e) Visierung: Zielfernrohr mit höchstens 10-facher Vergrößerung und beliebiger Lichtstärke und Absehen.

f) Anschlagsarten: Liegend aufgelegt. Als Auflage dürfen nur Sandsäcke oder ein Zweibein Verwendung finden.

g) Scheibenentfernung: 50 und 100 m. Ringbreite der „10“ = 50 mm, Breite der Ringe 1-9 = 25 mm, Ø des Spiegels (Ringe 7 – 10) = 200mm, Kartongröße ca. 550 x 550 mm, gemäß L-7.

h) Schusszahl: Beliebig viele Probeschüsse in 5 Minuten.

20 Wertungsschüsse in 4 Serien zu je 5 Schuß

i) Schusszeit: Bis zu 10 Minuten für die Wertungsschüsse.

j) Anzeige: Die Beobachtung nur der Probeschüsse mit einem Fernglas ist zulässig. Für die Probeschüsse und die Wertungsschüsse ist jeweils eine andere Scheibe zu beschießen.

Die Trefferaufnahme erfolgt nach dem letzten Schuß.

k) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

Disziplin GK-L4

a) Waffen: Zugelassen sind Repetiergewehre mit einer Magazinkapazität von mindestens 5 Schuß, die bis zum 31.12.1963 als Ordonnanzgewehre eingeführt waren. Nicht zugelassen sind speziell für militärsportliche Zwecke eingeführte oder verbesserte Dienstgewehre bzw. Scharfschützengewehre nach Abnahme des Zielfernrohres. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.

b) Kaliber: 5,45 mm – 8 mm; Spezialmunition wie Leuchtspur– und Brandmunition sowie quecksilberfulminathaltige Munition ist verboten. Wiedergeladene Munition ist zulässig.

c) Abzugswiderstand: Im Moment der Auslösung mindestens 1000 Gramm.

d) Waffengewicht: Entsprechend der Ordonnanzausführung.

e) Visierung: Die Visierung muß dem Original entsprechen. Zugelassen sind offene Visierungen bestehend aus zwei Zielmitteln ohne Linse. Wasserwaage und Zielkreuz sind nicht gestattet.

f) Anschlagsart: Liegend, stehend, kniend jeweils freihändig. Die Verwendung des serienmäßigen Trageriemens ist zulässig. Die Probeschüsse dürfen liegend aufgelegt abgegeben werden.

g) Scheibenentfernung: 50 und 100 m. Zehnerringscheibe, Ø der 10 = 10 cm, Ø des Spiegels (Ringe 5 – 10) 60 cm, Ø der Ringe 1 – 10 = 100 cm, gemäß L-4.

h) Schusszahl: Beliebig viele Probeschüsse innerhalb von 5 Minuten.

15 Wertungsschüsse (je 5 pro Anschlagsart).

i) Schusszeit: Bis zu 15 Minuten für die Wertungsschüsse (je 5 Minuten pro Anschlagsart).

j) Anzeige: Die Beobachtung nur der Probeschüsse mit einem Fernglas ist zulässig. Die Trefferaufnahme erfolgt nach den Probe- und nach den Wertungsschüssen.

k) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

Disziplin GK-L5

a) Waffen: Zugelassen sind Repetiergewehre jeder Art mit einer Magazinkapazität von mindestens 5 Schuß. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen und mit folgenden maximalen Abmessungen:

Vorderschaftbreite 60 mm, Höhe vorderes Ende 60 mm unterhalb der Seelenachse, Tiefster Punkt vor dem Abzugsbügel 90 mm, Schaftbacke 40 mm von hinten aus der Schaftmitte heraus gemessen, Höhe der Kolbenkappe 153 mm, Korntunnellänge 50 mm bei einem Ø von 25 mm.

b) Kaliber: 5,45 mm – 8 mm. Spezialmunition wie Leuchtspur– und Brandmunition sowie quecksilberfulminathaltige Munition ist verboten. Wiedergeladene Munition ist zulässig.

c) Abzugswiderstand: Im Moment der Auslösung mindestens 1000 Gramm.

d) Waffengewicht: Höchstens 5500 Gramm einschließlich Visierung und Handstop, jedoch ohne Schießriemen.

e) Visierung Offen, Loch-, U- oder V– Kimme, Balken-, Dach-, Ring– oder Perlkorn, Diopter mit höchstens 1,5-facher Optik. Der Korntunnel darf die Laufmündung nicht überragen.

f) Anschlagsart: Liegend freihändig. Die Schießriemenverwendung ist gestattet.

g) Scheibenentfernung: 300 m Zehnerringscheibe, gemäß L-4.

h) Schusszahl und Schusszeit: Beliebig viele Probeschüsse innerhalb von 5 Minuten.
15 Wertungsschüsse in 11,25 Minuten (45 Sek. pro Schuß).

i) Anzeige: Die Beobachtung der Schüsse mit einem Fernglas ist statthaft. Die Trefferaufnahme erfolgt nach der Probe– und nach den Wertungsschüssen.

j) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

Disziplin GK-L6

a) Waffen: Zugelassen sind serienmäßig vom Hersteller angebotene halbautomatische Gewehre handelsüblicher Bauart mit einer Magazinkapazität von mindestens 5 Schuß, max. 10 Schuß. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.

b) Kaliber: 5,45 mm – 8 mm; Spezialmunition wie Leuchtspur– und Brandmunition, sowie quecksilberfulminathaltige Munition ist verboten. Wiedergeladene Munition ist zulässig.

c) Abzugswiderstand: Im Moment der Auslösung mindestens 1000 Gramm.

d) Waffengewicht: Höchstens 8000 Gramm Gesamtgewicht.

e) Visierung: Beliebige offene Visierung bestehend aus zwei Zielmittel ohne Linse. Wasserwaage und Zielkreuz sind nicht gestattet.

f) Anschlag: Liegend freihändig.

g) Scheibenentfernung: 50 und 100 m Zehnerringscheibe, gemäß L-7.

h) Schusszahl und Schießzeit: Beliebig viele Probeschüsse in 5 Minuten.

20 Wertungsschüsse in 4 Serien zu je 5 Schuß in der Reihenfolge:

2 Serien zu je 5 Schuß in 30 Sekunden.

2 Serien zu je 5 Schuß in 20 Sekunden.

i) Anzeige: Die Beobachtung nur der Probeschüsse mit einem Fernglas ist zulässig. Die Trefferaufnahme erfolgt nach den Probeschüssen sowie nach jeweils 2 Serien (10 Schuß).

j) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

H-15: Gebrauchspistole / Gebrauchsrevolver:

Disziplin GK-K1

a) Waffen: Zugelassen sind Gebrauchspistolen ohne technische Veränderungen, die in einer regulären Polizei– oder Armeeeinheit geführt wurden oder werden. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.

b) Kaliber: 7,62 – 11,4 mm. Selbstgeladene Munition ist zulässig, sie muß mindestens so stark laboriert sein, dass die Selbstladefunktion der Pistole erhalten bleibt.

c) Technische Spezifikation:

Waffengewicht:	beliebig
Abzugswiderstand:	min. 1360 g
Visierung:	offen
Lauflänge:	max. 6“ (153 mm)
Magazinkapazität:	min. 5 Patronen
Griffstück:	Der Griff darf keine hervorstehenden Kanten zur Handballen– oder Handgelenkauflage, insbesondere keine verstellbaren oder orthopädisch geformten Griffschalen haben
Sonstiges:	Mündungsbremse, Laufgewicht und Triggerstop sind nicht zulässig.

d) Schießentfernung: 25 m,. Scheibe: Zehnerringscheibe (wie Sportpistole – Kleinkaliber, H-4 h) oder Pistolen-Spiegel L-7.

e) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

f) Anschlagsart: Frei stehend, ein- oder beidhändig.

g) Schusszahl: Zwei Wertungsserien mit je 5 Schuß in je 20 Sekunden.

Bei allen Wettkämpfen gilt die Ausschreibung.

Disziplin GK-K2

a) Waffen: Zugelassen sind Revolver mit oder ohne Spannabzug. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.

b) Kaliber: Wertungsklasse (A) .38 spec./.357 MIP 225
(B) .41 - .455 MIP 450

Mit handelsüblicher (auch selbstgeladener) Munition, die den geforderten Mindestimpuls (MIP) erreicht. Der MIP errechnet sich nach der Formel:

MIP = Geschossgewicht (g) x Mündungsgeschwindigkeit (m/sec) x 0,1

Der Schießleiter oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, aus dem Munitionsvorrat des Schützen bis zu 6 Patronen zur Kontrolle zu entnehmen. Unterschreitet der MIP die Grenzwerte, so ist der Schütze zu disqualifizieren. Munitionswechsel während des Schießens ist nur mit Genehmigung des Schießleiters gestattet.

c) Technische Spezifikation:

Waffengewicht:	beliebig
Abzugswiderstand:	min. 1000 g
Visierung:	offen
Lauflänge:	max. 6“ (153 mm)
Trommelkapazität:	min. 5 Patronen
Griffstück:	beliebig, auch Formgriffe
Sonstiges:	Mündungsbremse und Laufgewicht sind zulässig.

d) Schießentfernung: 25 m. Scheibe: Zehnerringscheibe (wie Sportpistole – Kleinkaliber) (VI / 4 / h) oder Pistolen-Spiegel L-7.

e) Anschlagsart und Schußzahl: Freistehend, ein- oder beidhändig, 5 Schuß Probe in 3 Min., 10 Wertungsschüsse in 10 Min.

f) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

Bei allen Wettkämpfen gilt die Ausschreibung.

Teil I - Anschlagsarten

I-1:.Liegend

Der Schütze liegt auf einer ebenen Unterlage (Pritsche), weder Gewehr noch ein Teil der Arme (außer Ellbogen) dürfen während des Anschlages die Unterlage berühren. Die äußerste Seite der Hand (die den Gewehrvorderschaft hält) muß mindestens 15 cm von der Unerlage entfernt sein. Die Gewehrriemen darf benutzt werden.

I-2:. Stehend

Beim stehendfreihändigen Anschlag es ein Anlehen des Körpers und des Gewehres verboten. Die Kleidung darf keinerlei Vorrichtungen zur Auflage des linken Armes oder Ellbogen enthalten. Der linke Oberarm darf am Körper anliegen bzw. Ellbogen auf die linke Hüfte gestützt werden. Die Haltung der linken Hand ist dem Schützen freigestellt. Der Gewehrriemen ist nicht erlaubt.

I-3:. Kniend oder Sitzend

Nach der Wahl der Schützen. Ausschreibung geht jedoch vor.
Beim knienden Anschlag sitzt der Schütze auf der Innenseite des rechten Fußes, dass Gesäß darf den Boden (Pritsche) nicht berühren. Eine Polsterrolle ist hierbei nicht erlaubt.
Sitzt der Schütze auf der Ferse, so darf unter dem Spann des Fußes eine weiche Rolle bis zu 15 cm Durchmesser benutzt werden. Beim sitzenden Anschlag können eine oder beide Beine ausgestreckt oder angezogen und zur Unterstützung der Arme verwendet werden.
Die Waffe muß in beiden Händen gehalten werden, wobei der Vorderschaft der Waffe auf der linken Hand ruhen muß.
Die Verwendung von Hockern und die Benutzung von Rückenlehnen ist verboten.
Der Gewehrriemen ist bei beiden Anschlägen erlaubt

I-4:. Sitzend freihändig am Anschußtisch nur LG und KK:

(Nur für Da Alt, Da Sen, Sen, Da Vet, Vet, Da Alt-Vet, Alt-Vet. und Versehrte I und II)

Der Schütze ist auf einem Stuhl am Anschußtisch. Er darf beide Ellbogen aufstützen und sich am Tisch anlehnen. Die äußerste Seite der Hand (die den Gewehrvorderschaft hält) muß mindesten 15 cm von der Unterlage (Anschußtisch) entfernt sein. Das Gewehr darf nirgends aufgelegt oder angelehnt werden. Der Gewehrriemen kann beim Schießen mit dem Kleinkalibergewehr benutzt werden. Ein Scheibenwechsler ist erlaubt, wenn dazu der Schütze den Anschlagstellung verändern muß.

I-5:. Stehend aufgelegt für Luftgewehr und Kleinkaliber

Alle Klassen:

Schußzahl:	30 Schuß;	LG pro Scheibe 1 Schuß
	20 Schuß Schüler;	LG pro Scheibe 1 Schuß
	30 Schuß;	KK pro Scheibe 2 Schuß

Schusszeit: 55 Minuten einschließlich Probe
Anschlagart: Der Schütze steht frei, er darf sich nicht anlehnen, es kann beidhändig geschossen werden, die Hand die den Gewehrvorderschaft hält, darf die Auflage nicht berühren.

Auflage: Auflagevorrichtung in der Höhe verstellbar. Der Durchmesser der Auflage darf 30 mm nicht überschreiten. Ein Überzug über die Auflage darf nicht stärker als 2 mm sein.

Allgemeines: Gewicht der Waffe nicht über 6 kg. Hilfsmittel am Schaft, wie Handstopp, Haken (für die Schaftkappe) und Schießriemen sind nicht erlaubt. Der Gewehrschaft darf im vorderen Bereich mit einem Auflagekeil bis zu einer Breite von max. 60 mm unterfüttert sein. Der Schaft darf im

Auflagenbereich nicht mit rutschfesten Materialien versehen sein. Ebenfalls sind Ausnehmungen, Rillen, Vertiefungen und ähnliches im Auflagenbereich des Schaftes nicht erlaubt.
Jeder Schütze muß seine Scheiben selber wechseln. Ausnahmengenehmigt der leitende Schießwart.

I-6:. Für Linkschützen sind die gegebenen Anweisungen sinngemäß auszulegen.

I-7:. Körperbehinderte

a) Grundsätzlich schießen alle körperbehinderten, denen durch das Versorgungsamt mindestens 50% Behinderung bestätigt wurde, mit LG und KK sitzend freihändig am Anschußtisch wie unter I-4 ganz gleich, welcher Dauerschaden vorliegt, bei KK auch liegend freihändig. Der betroffene Personenkreis zusätzlich wie unter I-8, b) aufgeführt.

b) Behinderte, die einarmig oder einseitig gelähmt sind, sowie einen versteiften, nicht gebrauchsfähigen Arm haben, können das Gewehr in eine Pendelschnur legen. Beidarmig in der Pendelschnur zu schießen ist nicht erlaubt. Die Pendelschnur darf max. 5 mm dick sein und muß von der Aufhängevorrichtung mindesten 800mm senkrecht herabhängen. Der Abstand zwischen den beiden Halterungen für die senkrechte Pendelschnur darf max. 100mm nicht überschreiten.

c) Bei Wettkämpfen ist die Versehrtenklasse in I und II unterteilt. Frauen und Männer sind gleichgestellt.

d) Die Schützen aus den Versehrtenklassen I und II können keine anderen Klassen in allen Waffenarten auffüllen.

e) Mit LP und SP kann wahlweise stehend oder sitzend (jedoch auf keinen Fall angelehnt) geschossen werden. Der Schußarm muß frei sein, also keinerlei Unterstützung zulässig.

I-8:. Anschlagsarten für die einzelnen Schützenklassen und Waffenarten (sofern eine Ausschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes besagt).

a) Kleinkaliber – Gewehr: J Sch J, Jun J und Sch –Klasse: Dreistellungskampf Anschlagsarten nach I. / 1.-3.

J Sch M, Jun M, Da und Alt –Klasse:

Liegend – freihändig Anschlagsarten nach I. / 1.

Da Alt, Da Sen, Sen, Da Vet, Vet, Da Alt-Vet, Alt-Vet und Vers I und II – Klasse:

Eine der Anschlagsarten nach I. / 1. oder 4.

b) Kleinkaliber: Standardgewehr und Freie Waffe – engl. Match. – alle

Klassen liegend freihändig nach I. / 1.

c) Luftgewehr: Schül I M und J – Klasse stehend in der Pendelschnur nach I. / 7. / b), Schül II M und J, J Sch M und J, Jun M und J, Da und Alt – Klasse stehend freihändig nach I. / 2., Ab Da Alt – Klasse sitzend freihändig am Anschußtisch nach I. / 4. Die Schül II M und J, J Sch M und J schießen zusätzlich mit dem LG den Dreistellungskampf nach I. / 1. / 2. / 3. bei allen Vergleichsschießen (als Vorstufe für den KK Dreistellungskampf).

d) Luftpistole, Sportpistole KK und GK, Freie Pistole und Vorderladerpistole: Stehend freihändig nach H. / 4. / i).

e) Vorderladergewehr: Stehend freihändig nach I. / 2.

f) Großkalibergewehr: Liegend aufgelegt sowie Dreistellungskampf nach H. / 8. / g) und H. / 13. / f.

Teil J - Klasseneinteilung:

Um einen gerechten Vergleich zu ermöglichen wurden nachstehende Schießklassen eingerichtet:

- Schüler II Mädchen	12 bis 14 Jahre
- Schüler II Jungen	12 bis 14 Jahre
- Jungschützen Mädchen	15 bis 17 Jahre
- Jungschützen Jungen	15 bis 17 Jahre
- Junioren Mädchen	18 bis 20 Jahre
- Junioren Jungen	18 bis 20 Jahre
- Damen	21 bis 40 Jahre
- Schützenklasse	21 bis 40 Jahre
- Damen Alters	41 bis 50 Jahre
- Altersklasse	41 bis 50 Jahre
- Damen Senioren	51 bis 60 Jahre
- Senioren	51 bis 60 Jahre
- Damen Veteranen	61 bis 70 Jahre
- Veteranen	61 bis 70 Jahre
- Damen Altveteranen	ab 71 Jahre
- Altveteranen	ab 71 Jahre
- Versehrte I	bis 50 Jahre
- Versehrte II	ab 51 Jahre

Versehrte I und II – Frauen und Männer gleichstellt!

Von den Teilnehmenden bis zu 16 Jahren ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mitzuführen.

Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich nach dem Alter wie folgt:

Kalenderjahr minus Geburtsjahr = Alter!

Teil K – Sonstige Bestimmungen

K-01. Kleidung

a) Jedem Schützen ist die Art der Kleidung freigestellt. Sie muß aber, ohne den Schützen zu hindern, jederzeit eine Kontrolle der Anschlagsarten zulassen.

b) Die Schaftkappe darf beim Einziehen nicht unter die Bekleidung gesteckt werden.

c) Ein weiches Polster in Stärke von 8 mm darf an folgenden Stellen äußerlich angebracht werden: An der Schulter, wo Die Schaftkappe eingesetzt wird und an beiden Ellbogen.

In der Innenseite sind Polsterungen verboten.

d) Die Benutzung von Ellbogenschützern aus weichem Stoff in der selben Stärke ohne Versteifung ist erlaubt.

Bei Benutzung von gepolsterten Schießjacken ist die zusätzliche Benutzung von Ellbogenschützern verboten.

e) Das Tragen eines Handschuhes ohne Stulpe ist erlaubt.

K-02:. Gewehrriemen

Die Breite des Gewehrriemens darf höchstens 40 mm betragen. Es ist erlaubt, an der Schießjacke einen kleinen Haken anzubringen, um ein Abgleiten des Gewehrriemens zu verhindern (bei handelsüblichen Schießjacken sind bis zu 2 Haken angebracht).

K-03:. Zielhilfsmittel

Es ist erlaubt, folgende Zielhilfsmittel zu benutzen: Schießbrille mit Optik, Farbfilter und Irisblende; Diopter mit Irisblende, Farbfilter, Polarisationsfilter, (bei Brillenträgern eine Optik) und Gegenlichtblende, Kornoptik (Zieloptik) mit bis zu 1,5-facher Vergrößerung, Wasserwaage, Auswechselbare Lochkorne.

K-04:. Proteste

Proteste sind nur zulässig, wenn sie unmittelbar nach der Feststellung der beobachteten Unregelmäßigkeit der Schießleitung schriftlich unter Nennung von Zeugen und gegen Zahlung einer Protestgebühr von € 30,00- eingereicht werden. Letztere verfällt, wenn der Protest nicht anerkannt wird.

Über Proteste entscheidet:

a) Das Wettkampfgericht bei Wettkämpfen innerhalb einer Kameradschaft.

Gegen den Entscheid des Wettkampfgerichtes kann nach Zahlung einer erneuten Protestgebühr von € 30,00 beim nächst höheren Schießwart Berufung eingelegt werden.

b) Das Wettkampfgericht des Veranstalters bei Wettkämpfen, die für mehrere Kameradschaften oder Verbände offen sind.

Gegen den Entscheid des Wettkampfgerichtes des Veranstalters kann nach Zahlung einer erneuten Protestgebühr von € 10,00 beim nächst höheren Schießwart Berufung eingelegt werden, der die Ausschreibung genehmigt hat. Dieser entscheidet endgültig. Die aus dem Protest anfallenden Mehrkosten trägt der Unterlegene.

c) Der Sportausschuß der BKV bei Wettkämpfen, die von der BKV ausgeschrieben wurden. Dieser entscheidet endgültig.

Gerichtliche Anfechtungen der Entscheidung der Berufungsinstanzen sind durch Anerkennung der „Bestimmungen für das Sport – Schießen in der BKV“ ausgeschlossen.

Werden die Treffer unmittelbar am Stand festgestellt (die beschossene Scheibe bleibt aufgezogen und wird für den nächsten Durchgang nur abgeklebt), so kann der Schütze nur zu diesem Zeitpunkt Einspruch gegen die Auswertung einlegen.

Nachträgliche Einwände bezüglich des Ringwertes sind nach Veränderung der Scheiben oder nach Verlassen des Standes gegenstandslos. Solche Einwände sind in jedem Fall frei von einer Protestgebühr.

K-05:. Listenführung

Bei jedem Wettkampfschießen sind nach der Auswertung die Ergebnisse sofort in eine Aushangliste einzutragen.

K-06:. Beschießen einer falschen Scheibe

a) Bei Beschießen einer falschen Scheibe hat der Schütze dies sofort der Standaufsicht zu melden, die den Vorgang auf den Scheiben festschreibt. Wenn der Schusswert zweifelsfrei festgestellt werden kann, wird er unter Abzug von einem Ring für den Schützen gewertet.

b) Stellt ein Schütze auf seiner Scheibe einen von ihm nicht abgegebenen Schuß fest, so ist dies ebenfalls der Standaufsicht sofort mitzuteilen, die auch diesen Vorgang auf den Scheiben festschreibt.

c) Gibt ein Schütze auf seine Scheiben mehr Schüsse ab als vorgeschrieben, so wird mit dem höchsten Schusswert beginnend die entsprechende Anzahl der zuviel abgegebenen Schüsse abgezogen. Diese Regel kann keine Ausschreibung aufheben.

d) Läst sich nicht mit Sicherheit feststellen, welcher Schuß vom Nebenmann abgegeben wurde, so ist der schlechteste Schuß auf der versehentlich beschossenen Scheibe abzuziehen. Jede Berichtigung erfolgt auf der Vorderseite der Scheibe.

e) Um Irrtümer zu vermeiden, müssen für jede Serie die Patronen übersichtlich bereitgelegt werden.

K-07:. Schusszeit und Kommandos

a) Bei Vergleichsschießen und dem Erwerb von Schießauszeichnungen beträgt die Schusszeit einschließlich der Probeschüsse:

Bei	10 Schuß mit LG, LP	20	Minuten
	15 Schuß mit LG, LP, KK, SP	30	Minuten
	15 Schuß mit KK, J Sch J, Sch	38	Minuten
	20 Schuß mit LG, LP	40	Minuten
	30 Schuß mit LG, LP, KK; SP	55	Minuten
	30 Schuß mit KK, J Sch J, Sch	75	Minuten
	60 Schuß mit KK-EM	100	Minuten

b) Nachdem die Schützen ihre Plätze eingenommen haben und schussbereit sind, gibt der Schießwart (Standaufsicht) durch den Ruf: „Es kann geschossen werden“ das Schießen frei. Dem Schießwart (Standaufsicht) ist gestattet, die noch verfügbare Zeit während des Schießens (letzten 5 Minuten) anzusagen.

Das Schießen endet mit dem Ruf: „ Feuer einstellen, Verschlüsse auf!“

c) Schießt der Schütze vor der Feuerfreigabe oder nach der Feuereinstellung, so wird ihm der beste Schuß abgezogen.

K-08:. Schusszahl und Probeschüsse

a) Bei sämtlichen Schießen (Vergleichsschießen, Wettkämpfen, Preisschießen usw.) sind die Schusszahl in der jeweiligen Ausschreibung ersichtlich, ausgenommen für Auszeichnungen.

b) Probeschüsse können bei LG, LP, KK und EM unbeschränkt vor der Wettkampfserie abgegeben werden, ausgenommen der Dreistellungskampf, dort wird vor jeder Anschlagsart, SP KK und SP GK grundsätzlich 10 Schuß Probe vor der Wettkampfserie. Die vorgegebene Zeit muß eingehalten werden.

c) Eine angefangene Bedingung darf nicht unterbrochen werden.

d) Bei allen Waffen gilt der Schuß als nicht abgegeben, wenn das Geschoß im Lauf stecken blieb.

K-09:. Anzeigen der Schüsse

a) Soweit die Schüsse nicht angezeigt werden, muß dem Schützen die Beobachtung des Schusses zeitlich ermöglicht werden.

b) Zur Scheibenbeobachtung sind Ferngläser jeder Art zugelassen.

c) Hilfsbeobachtung ist nicht gestattet.

d) Werden Scheibenzuganlagen benutzt, ist die Beobachtung des Schusses nur solange gestattet, als sich die Scheibe in der Scheibenhalterung befindet.

e) Nach Herausnahme der Scheibe aus der Halterung ist die Scheibe vom Schützen bzw. von der Hilfskraft mit abgekehrtem Spiegel sofort abzulegen.

f) Das nachträgliche Bewerten der Schüsse und Anfassen der Scheiben durch Schützen, Mannschaftsführer usw. ist nicht gestattet.

K-10:. Bewertung der Schüsse

a) Bei Bewertung der Schüsse gilt ein Ring als getroffen, wenn das Geschoß den äußeren Begrenzungskreis des Ringes berührt hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Schießleitung. Der Schußlochprüfer sollte nur im äußersten Fall benutzt werden.

b) Die Reihenfolge in der Einzelwertung wird durch die bessere 10er Blockwertung vom letzten zum ersten Block ermittelt. Besteht dann noch Ringgleichheit, muß beim KB-Bundesschießen, der BSW-KB die betreffenden Scheibenpäckchen beim Landesschießwart anfordern. Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass der LSW alle beschossenen Scheibenpäckchen mit beigehefteten Kontrollstreifen, immer bis 31. Dezember abrufbereit aufbewahrt.

Dann wird nach folgenden Grundsätzen (Prinzip) die Reihenfolge ermittelt.

1. die letzten, vorletzten usw. 5 bzw. 10 Schüsse,
2. die meisten Schüsse in der 10, 9, 8, usw.
3. der höhere Schusswert des letzten, vorletzten usw. Schusses
4. bei geschossenen 300 Ringen wird zur Auswertung der Siegerplätze die letzte Scheibe oder Streifenscheiben des Schützen seiner Startkarte angeheftet und zur Ermittlung der Telerwertung eingereicht. Die Auswertung erfolgt an der jeweiligen Verbandsstelle, die für die Ausschreibung verantwortlich zeichnet.
5. Besteht auch dann noch Ringgleichheit, so gibt es entweder zwei 1. Sieger und keinen Zweiten oder 2. Sieger und keinen Dritten.

c) Dringt ein Schuß durch ein vorhandenes Schussloch, meldet dies der Schütze der Aufsicht und derjenige macht nach dem letzten Schuß auf der betreffenden Scheibe den Vermerk – 2 Schuß – mit Pfeilstrich zum Schussloch und Unterschrift. Dabei sind die Schusslöcher keinesfalls zu berühren. Wenn 2 Auswerter mit den Augen den Durchgang von 2 Geschossen nicht einwandfrei feststellen, muss dies mit einem Schusslochprüfer (nur passendes Kaliber)

geschehen.

d) Bei ringgleichen Mannschaften wird der Unterschied zwischen den 3 Schützen bei den Ringen ermittelt, die Mannschaft mit dem geringsten Unterschied ist Sieger.

Beispiel: M. I 288 – 284 – 280 = 8 Ringe
M. II 291 – 281 – 280 = 11 Ringe

Mannschaft I ist Sieger!

K-11:. Reihenfolge der Anschlagsarten

a) Die Reihenfolge der Anschlagarten ist liegend, stehend und kniend oder sitzend. Bei Vergleichsschießen, ist die Ausschreibung ausschlaggebend.

b) Der Schütze darf vor Beendigung einer Serie den Stand nicht verlassen. Die Ausnahme: Ein dringendes Menschliches Bedürfnis.

K-12: Bei Haftpflichtschäden können die Verantwortlichen nur in Höhe der durch die Versicherung der BKV festgelegten Haftungssumme herangezogen werden.

Teil L – Scheibenbeschreibungen

L-1: Pistolenscheibe Schnellfeuer (Duellscheibe)

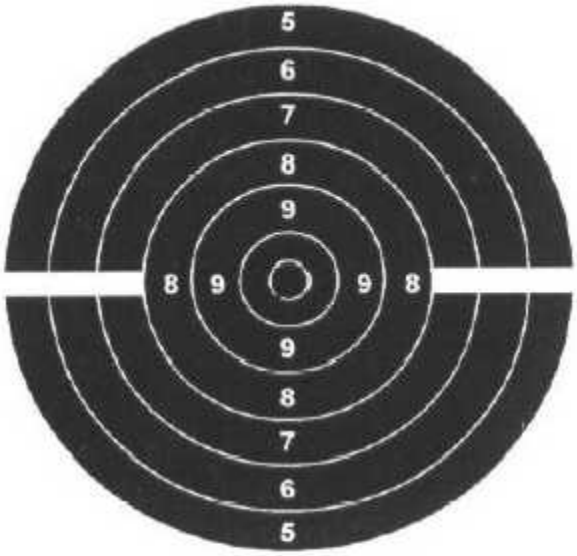

Entspricht der Vorschrift der internationalen Schützenunion und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

Art:		Sechserring
Farbe:	Grundfarbe	weiß
	Ringfläche 5 - 10	schwarz
Größe:		55 cm x 55 cm
Durchmesser der „10"		10 cm
Durchmesser der Mouche:		5 cm
Ringabstand:		4 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:		50 cm

Bezugsadresse: z.B.
Krüger
Druck + Verlag

Marktstr.1
66763 Dillingen/Saar

Bestell-Nr.: 3200

L-2: Scheibe Kleinkaliber

Entspricht der Vorschrift der internationalen Schützenunion und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

Art:		Zehnerring
Farbe:	Grundfarbe	weiß
	Ringfläche 4 - 10	schwarz
Größe:		34 cm x 34 cm
Durchmesser der „10"		1,04 cm
Durchmesser der Mouche:		0,5 cm
Ringabstand:		0,8 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:		15,44 cm

Bezugsadresse: z.B.
Krüger
Druck + Verlag

Marktstr.1
66763 Dillingen/Saar

Bestell-Nr.: 2000

L-3: Scheibe für .30M1

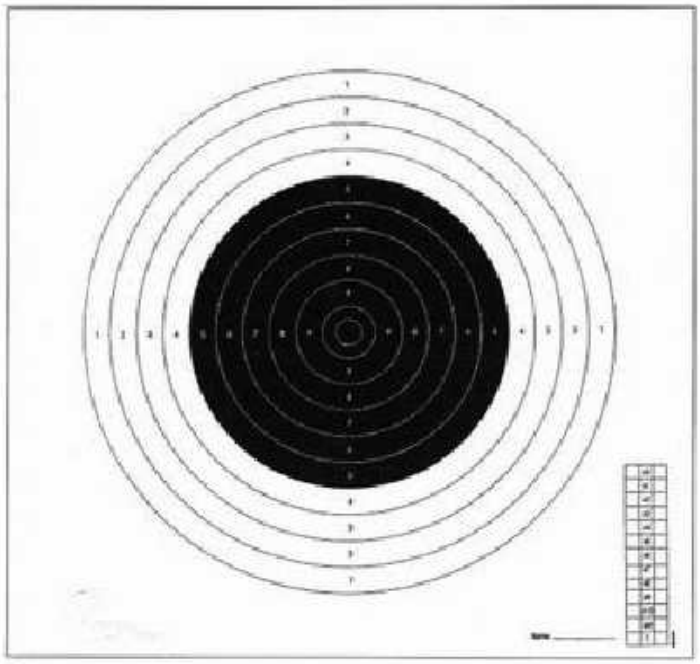

Übung:		100 m	50 m	25 m
Art:		Zehnerring	Zehnerring	Zehnerring
Farbe:	Grundfarbe	weiß	weiß	weiß
	Ringfläche 5-10	schwarz	schwarz	schwarz
Größe:		42 cm x 42 cm	21 cm x 29,7 cm	21x29,7 cm
Durchmesser der „10“		3,4 cm	1,7 cm	0,85 cm
Ringabstand:		1,65 cm	0,825 cm	0,425 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:		33,3 cm	16,65 cm	8,325

Bezugsadresse: z.B.
RIKA Target Sport GmbH
A-4563 Michelsdorf

Bestell-Nr.: 6001 BDMP

L-4: Gewehr 300m

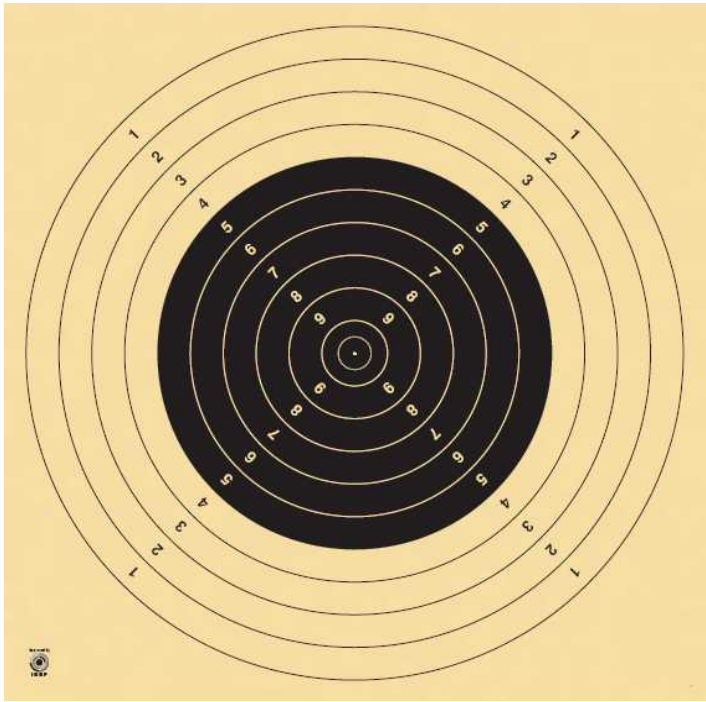

Art: Gewehr 300m
Ø der 10 = 100mm
Ø des Spiegels (Ringe 5- 10) = 600mm
Ø der Ringe 1-10 = 1000mm

Bezugsadresse: z.B.
Krüger
Druck + Verlag

Marktstr.1
66763 Dillingen/Saar

Bestell-Nr. 2400

L-5: Luftgewehr „Kyffhäuser“-Scheibe

LG-„Kyffhäuser“-Scheibe 10 m
Alte deutsche LG-Scheibe (10-kreisig)
Entfernung: 10 m
Spiegel: 29 mm
Format: 12 x 12 cm

Bezugsadresse: z.B.
Krüger
Druck + Verlag

Marktstr.1
66763 Dillingen/Saar

Bestell-Nr.: 1310
1310 N fortl. Nummeriert

L-6: Luftpistolenscheibe

LP-Scheibe 10 m
Entfernung: 10 m
Spiegel: 59,5 mm
Format: 17 x 17 cm

Bezugsadresse: z.B.
Krüger
Druck + Verlag

Marktstr.1
66763 Dillingen/Saar

Bestell-Nr.: 3000
3000 N fortl. Nummeriert

L-7: Gewehr-, Vorderlader- und Pistolen-Scheibe

Scheibe

Spiegel

Pistole
Entfernung: 25 / 50 m

Gewehr Vorderlader
Entfernung 100 m

Spiegel-Ø: 200mm

Format: 55 x 55 cm

Format: 26 x 26 cm

Bestell-Nr.: 3100
3100 N fortl. nummeriert
3110 S mit Einsteckschlitz 26x26cm

Bestell-Nr.: 3130
3130 N fortl. nummeriert

Bezugsadresse: z.B.
Krüger
Druck + Verlag

Marktstr.1
66763 Dillingen/Saar

L-8: Armbrust-Scheibe

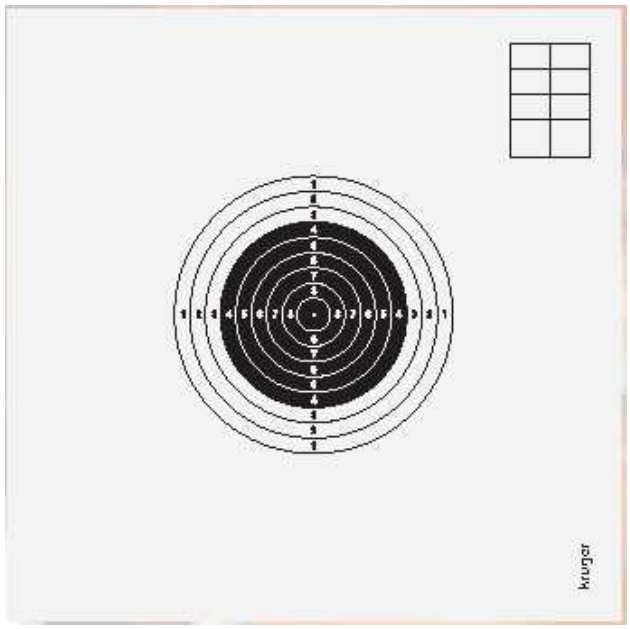

Armbrust-Scheibe 10 m
Spezialkarton weiß
Entfernung: 10 m
Spiegel: 30,5 mm
Format: 10 x 10 cm

Bezugsadresse: z.B.
Krüger
Druck + Verlag

Marktstr.1
66763 Dillingen/Saar

Bestell-Nr.: 3500
3500 N fortl. Nummeriert

Teil M - Bedingungen für den Erwerb der Schießleistungsnadeln der BKV e. V.

M-01: Als Anerkennung für gute Schießleistungen und zur Förderung des Leistungsschießen kann sich jedes Mitglied der BKV durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen um die Schießauszeichnungen der BKV bewerben.

M-02: In jeder Waffenart können folgende Schießauszeichnungen in Bronze, Silber und Gold erworben werden:
Kleine Leistungsnadel,
Schieß-Leistungsabzeichen,
Sportschützenabzeichen mit Jahresanhänger in 30er (doppelte Ringzahl) Serie,
Große Leistungsnadel in 30er (doppelte Ringzahl) Serie,
Schützenspange mit Jahresanhänger in 30er (doppelte Ringzahl) Serie.

M-03: Die Schießauszeichnungen haben für alle Waffenarten das gleiche Aussehen.

M-04: Die Schießauszeichnungen werden alle nach den festgelegten Bedingungen des Schießbuches ausgeschossen.

M-05: Jeder Schütze darf an jedem von der Schießleitung festgesetzten Schießtag, an dem wenigstens der Schießwart und ein Mitglied der Schießgruppe zwecks Bescheinigung der Richtigkeit anwesend sind, die Bedingungen für das Schieß-Leistungsabzeichen in einer Waffenart ohne Wiederholung an dem betreffenden Schießtag schießen.

M-06: Das Schießen um die Auszeichnungen erfolgt in der Reihenfolge (ohne Überspringen):

Bronze – Silber – Gold

Reihenfolge:
Kleine Leistungsnadel, Schieß-Leistungsabzeichen, Sportschützenabzeichen mit Jahresanhänger, Große Leistungsnadel, Schützenspange mit Jahresanhänger.

Jede nächst höhere Auszeichnung setzt den Besitz der niederen voraus.

M-07: Von den Schieß-Leistungsabzeichen, Sportschützenabzeichen (5 Serien a´ 15/30 Schuß) und Schützenspangen (5 Serien a´ 30 Schuß) kann jeweils nur eine Ausführung - je Waffenart – in einem Schießjahr, beginnend mit dem folgenden Jahr, in dem die Kleine Leistungsnadel in Gold erreicht wurde, geschossen werden. Für die Jahresspangen gelten die gleichen Bestimmungen. Alle Ausführungen der Kleinen und Großen Leistungsnadeln können jeweils in einem Jahr, jedoch an verschiedenen Schießtagen erworben werden.

M-08: Hat ein Schütze die Absicht, die Bedingungen für die Schießauszeichnungen zu schießen, so hat er dies dem Schießwart vorher zu melden. Dieser darf nur dann ablehnen, wenn die Voraussetzungen für das Schießen nicht gegeben sind, oder das Schießen auf die Auszeichnung der für diesen Tag geplante Schießbetrieb empfindlich gestört wird. Bei mehreren Schützen ist die Reihenfolge der Anmeldung einzuhalten.
Der Schießwart und ein Zeuge sind für die Einhaltung der Schießbestimmungen und Unterlassung von Unredlichkeiten verantwortlich. Der Schießwart und ein Zeuge dürfen nicht am gleichen Tag um die Schießauszeichnungen schießen. Vor dem Schießen sind auf den Scheiben Vor- und Zuname des Schützen, Kameradschaft, Tag des Schießens und Anschlagsart zu vermerken und auf der 1. der zur Serie gehörenden Scheibe die Unterschrift des Schießwartes und des Zeugen

anzubringen. Die Unterschriften auf der Scheibe und dem Antrag müssen übereinstimmen. Es sind nur nummerierte Scheiben zu verwenden.
Werden beim Schießen Kurbel- oder automatische Scheibenanlagen benutzt, so muß der Schütze bei den Wettbewerben LG und LP selbst wechseln, beim Schießen am Anschußtisch wie unter I-4 sind grundsätzlich Scheibenwechsler erlaubt, wenn der Schütze zum Scheibenwechseln die Anschlagsstellung verändern muß. Es darf immer nur eine Scheibe für jeden Schützen aufgestellt werden. Ausnahme bei Streifenscheiben.
Die 10/15/20/30/60 Schuß, je nach Ausschreibung, sind ohne Unterbrechung hintereinander abzugeben. Eine Wiederholung einzelner Schüsse oder Anschlagsarten ist nicht gestattet.
Bei Schießen um die Schießauszeichnungen und bei Wettkämpfen dürfen die Schußlöcher nicht geklebt werden.

M-09: Bei KK werden 5 Schuß, bei LG 3 Schuß, bei LP 5 Schuß und bei SP 15 Schuß auf eine Scheibe geschossen. Bei Vergleichsschießen und Wettkämpfen Ausschreibung beachten!

M-10:
a) Bei erfüllter Bedingung reicht die Kameradschaft einen Antrag auf Verleihung von Schießabzeichen an den Kreisschießwart ein. Es können auch Sammelanträge, die die Angaben enthalten, eingereicht werden.
b) Der Kreisschießwart prüft die Anträge auf Richtigkeit, Vollständigkeit der geforderten Angaben, Unterschrift und Zeugen. Sind die Angaben unvollständig oder werden andere Mängel festgestellt, so gibt er die Anträge an die Kameradschaft zurück. Die Zurückweisung ist zu begründen.
c) Stellt der Kreisschießwart eine Unregelmäßigkeit oder einen Verstoß gegen die Bestimmungen fest, so hat er dieses auf dem Antrag zu vermerken und den Antrag an den Landesschießwart zur Entscheidung weiterzureichen.
d) Entsprechen die Anträge den Bestimmungen, oder konnten Berichtigungen vom Kreisschießwart durchgeführt werden, so gibt er die Anträge ebenfalls an die Landesgeschäftsstelle weiter.
e) Die Verleihung erfolgt durch die Schießwarte oder Vorsitzenden der jeweiligen Gliederung.

M-11: Sämtliche Zahlungen für Schießauszeichnungen und Urkunden gehen an das BKV-Auszeichnungswesen/Landesgeschäftsstelle.

M-12: Genaue Einhaltung der getroffenen Bestimmungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der eingesandten Anträge. Ergibt die Prüfung oder spätere Feststellung, dass eine Schießauszeichnung oder der zu erwerbende Gegenstand unter Verletzung der Bestimmungen oder durch Anwendung unehrlicher Handlung erworben wurde, so hat dies den Entzug, ggf. Ausschluß des Schützen, Schießwartes und Zeugen von Wettbewerben auf die Dauer zur Folge. Die Entscheidung trifft die verleihende Stelle endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Teil N - Änderungsanträge

N-1: Anträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres an den Landesschießwart (LSW) zu richten. Beizufügen sind: Antrag des Kreisschießwartes (KSW) oder Vereinsschießwartes (VSW). Ferner das Protokoll der Arbeitstagung der KSW, aus dem hervorgehen muß, dass der Antrag zur Diskussion gestellt und mit Mehrheit angenommen wurde.

N-2: Der LSW stellt bis zum 15. Juli des laufenden Jahres jedem Bezirksschießwart (BSW) eine Fotokopie des obigen Antrages zu. Jeder BSW ist verpflichtet, diesen Antrag in der Tagung seiner KSW zu besprechen und eine Abstimmung herbeizuführen

N-3: Die Annahme oder Ablehnung ist vom BSW unter Beifügung des Protokolls der Arbeitstagung der KSW bis zum 15. September des laufenden Jahres an den Landes-Schießwart zu melden.

N-4: Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens 2/3 der BSW ihre Zustimmung gegeben haben.

N-5: Der endgültige Wortlaut der neuen Bestimmungen wird nach Vorschlag des LSW durch die Tagung der BSW mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

N-6: 7 Jahre Antragstopp für Änderungen der Schießbestimmungen, um der Basis Zeit zu geben, die vorhergehenden Änderungen der letzten Jahre zum Tragen zu bringen.

N-7: Nur das Schießbuch vom 30.09.2005 gilt ohne Ausnahme bei allen Schießen der BKV als Schieß- und Startausweis. Grundsätzlich hat die rechtliche Grundlage im Schießbuch der BKV vom 30.09.2005 sowie die Ausbildungsunterlagen zur Schießwarte- und Schießleiterausbildung, aber auch die Lehrgangsmappe für die Waffen-Sachkunde mit Prüfungsbogen ihre Gültigkeit.

Änderungen der Schießbestimmungen sowie alle Erweiterungen werden alle 7 Jahre im Schießbuch vom 30.09.2005 nach Genehmigung durch das Bundesverwaltungsamt zugeheftet.

Plößberg, 10. Dezember 2006

Der Präsident
Der Landesschießwart

Teil O: Mindestleistungen für den Erweb der Schießleistungsnadeln der BKV e.V:

Alle Schießleistungsnadeln können nur unter den geltenden Schießbestimmungen gemäß Schießbuch erworben werden!

Die Ergebnisse aus Vergleichs-Schießen können mit verwendet werden.

Schüler bei LG und LP – Sonderregelung (Schusszahl)

Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich nach dem Alter wie folgt:
Kalenderjahr minus Geburtsjahr = Alter!

Für VERSEHRTE gelten in allen Waffenarten die Ringzahlen die ihrem Alter entsprechenden Klasse.

Jeder Versehrte schießt in der für ihn lt. Eintragung auf Seite 1 zugelassenen Anschlagsart.

O-01: Bestimmungen über die Verleihung der Kleinen Leistungsnadel der BKV e. V.

Erforderliche Ringzahlen mit 15 Schuß,
bei 30 Schuß doppelte Ringzahl der 15 Schuß-Bedingung für LG, LP, KK und SP

Schüler mit LG, LP 10 Schuß

	Luftgewehr			Luftpistole		
Klasse	**br**	**si**	**go**	**br**	**si**	**go**
Schüler	55	57	59	50	52	54
J Sch/Jun M u. J	87	90	93	80	83	86
Junioren M u J	93	96	99	86	89	92
Damen	96	99	102	89	92	95
Schützen	105	108	111	98	101	104
Damen Alt	98	101	104	86	89	92
Alters	99	102	105	87	90	93
Damen Sen	95	98	101	83	86	89
Senioren	110	113	116	95	98	101
Vet- u, Alt-Vet	93	96	99	81	84	87

	KK-Gewehr			Sportpistole (KK-GK)		
Klassen	**br**	**si**	**go**	**br**	**si**	**go**
J Sch/Jun M u. J	87	90	93	80	83	86
Junioren	93	96	99	86	89	92
Damen	96	99	102	89	92	95
Schützen	105	108	111	98	101	104
Damen Alt	98	101	104	86	89	92
Alters	99	102	105	87	90	93
Damen Sen	95	98	101	83	86	89
Senioren	110	113	116	95	98	101
Vet- u. Alt-Vet.	93	96	99	81	84	87

O-02: Bestimmungen über die Verleihung des Schieß-Leistungsabzeichen der BKV e. V.

Erforderlich Ringzahl mit 15 oder mit 30 Schuß (doppelte Ringzahl)
für LG, LP, KK und SP

Schüler mit LG, LP 10

	Luftgewehr			Luftpistole		
Klasse	**br**	**si**	**go**	**br**	**si**	**go**
Schüler	60	62	64	55	57	59
J Sch/Jun M u. J	95	98	101	87	90	93
Junioren M u J	101	104	107	93	96	99
Damen	104	107	110	96	99	102
Schützen	113	116	119	105	108	111
Damen Alt	105	108	111	93	96	99
Alters	107	110	113	95	98	101
Damen Sen	102	105	113	95	98	101
Senioren	117	120	123	102	105	108
Vet- u. Alt-Vet	101	104	107	89	92	95
	KK-Gewehr			Sportpistole (KK-GK)		
Klassen	**br**	**si**	**go**	**br**	**si**	**go**
J Sch/Jun M u. J	95	98	101	87	90	93
Junioren m u J	101	104	107	93	96	99
Damen	104	107	110	96	99	102
Schützen	113	116	119	105	108	111
Damen Alt	105	108	111	93	96	99
Alters	107	110	113	95	98	101
Damen Sen	102	105	108	90	93	96
Senioren	117	120	123	102	105	108
Vet- u. Alt-Vet	101	104	107	89	92	95

O-03: Bestimmungen über die Verleihung das Sportschützenabzeichen der BKV e.V.

Erforderliche Ringzahlen mit 30 Schuß (doppelte Ringzahl) für LG, LP, KK und SP jeweils 5 Serien

Schüler mit LG, LP 20 Schuß

	Luftgewehr			Luftpistole		
Klassen	**br**	**si**	**go**	**br**	**si**	**go**
Schüler	130	134	138	120	124	128
J Sch/Jun M u. J	204	210	216	189	195	201
Junioren M u J	216	222	228	201	207	213
Damen	222	228	234	207	213	219
Schützen	240	246	252	225	231	237
Damen Alt	225	231	237	201	207	213
Alters	228	234	240	204	210	216
Damen Sen	219	225	231	195	201	207
Senioren	249	255	261	219	225	231
Vet- u. Alt-Vet	216	222	228	192	198	204

	KK-Gewehr			Sportpistole (KK-GK)		
Klasse	**br**	**si**	**go**	**br**	**si**	**go**
J Sch/Jun M u. J	204	210	216	189	195	201
Junioren M u J	216	222	228	201	207	213
Damen	222	228	234	207	213	219
Schützen	240	246	252	225	231	237
Damen Alt	225	231	237	201	207	213
Alters	228	234	240	204	210	216
Damen Sen	219	225	231	195	201	207
Senioren	249	255	261	219	225	231
Vet- u. Alt-Vet	216	222	228	192	198	204

O-04 Bestimmungen über die Verleihung der Großen Leistungsnadel der BKV e. V.

Erforderliche Ringzahlen mit 30 Schußl
für LG, LP, KK und SP

Schüler mit LG, LP 20 Schuß

	Luftgewehr			Luftpistole		
Klasse	**br**	**si**	**go**	**br**	**si**	**go**
Schüler	140	144	148	130	134	138
J Sch/Jun M u. J	219	225	231	204	210	216
Junioren J u M	231	237	243	216	222	228
Damen	237	243	249	222	228	234
Schützen	255	261	267	240	246	252
Damen Alt	240	246	252	216	222	228
Alters	243	249	255	219	225	231
Damen Sen	234	240	246	210	216	222
Senioren	264	270	276	234	240	246
Vet- u. Alt-Vet	231	237	243	207	213	219

	KK-Gewehr			Sportpistole (KK-GK)		
Klassen	**br**	**si**	**go**	**br**	**si**	**go**
J Sch/Jun M u. J	219	225	231	204	210	216
Junioren M u J	231	237	243	216	222	228
Damen	237	243	249	222	228	234
Schützen	255	261	267	240	246	252
Damen Alt	240	246	252	216	222	228
Alters	243	249	255	219	225	231
Damen Sen	234	240	246	210	216	222
Senioren	264	270	276	234	240	246
Vet- u. Alt-Vet	231	237	243	207	213	219

O-05: Bestimmungen über die Verleihung der Schützenspange der BKV e. V.

Erforderliche Ringzahlen mit 30 Schuß
für LG, LP, KK und SP jeweils 5 Serien

Schüler mit LG, LP 20 Schuß

	Luftgewehr			Luftpistole		
Klassen	**br**	**si**	**go**	**br**	**si**	**go**
Schüler	150	152	154	140	142	144
J Sch/Jun M u. J	234	237	240	219	222	225
Junioren M u J	246	249	252	231	234	237
Damen	252	255	258	237	240	243
Schützen	270	273	276	255	258	261
Damen Alt	255	258	261	231	234	237
Alters	258	261	264	234	237	240
Damen Sen	249	252	255	225	228	231
Senioren	279	282	285	249	252	255
Vet- u. Alt-Vet	246	249	252	222	225	228

	KK-Gewehr			Sportpistole (KK-GK)		
Klassen	**br**	**si**	**go**	**br**	**si**	**go**
J Sch/Jun M u. J	234	237	240	219	222	225
Junioren M u J	246	249	252	231	234	237
Damen	252	255	258	237	240	243
Schützen	270	273	276	255	258	261
Damen Alt	255	258	261	231	234	237
Alters	258	261	264	234	237	240
Damen Sen	249	252	255	225	228	231
Senioren	279	282	285	249	252	255
Vet- u. Alt-Vet	246	249	252	222	225	228

Nachstehende BKV-Schießauszeichnungen wurden verliehen:

LG	Ringzahl:	Datum:	Unterschrift Schießwart:
Kleine Leistungsnadel			
bronze	15 Schuß_____	_____	_____
silber	15 Schuß_____	_____	_____
gold	15 Schuß_____	_____	_____
Schieß-Leistungsabzeichen			
bronze	15/30 Schuß_____	_____	_____
silber	15/30 Schuß_____	_____	_____
gold	15/30 Schuß_____	_____	_____
Sportschützenabzeichen mit Jahresanhänger			
bronze	15/30 Schuß_____	_____	_____
silber	15/30 Schuß_____	_____	_____
gold	15/30 Schuß_____	_____	_____
Große Leistungsnadel			
bronze	30 Schuß_____	_____	_____
silber	30 Schuß_____	_____	_____
gold	30 Schuß_____	_____	_____
Schützenspange mit Jahresanhänger			
bronze	30 Schuß_____	_____	_____
silber	30 Schuß_____	_____	_____
gold	30 Schuß_____	_____	_____

Nachstehende BKV-Schießauszeichnungen wurden verliehen:

LP	Ringzahl:	Datum:	Unterschrift Schießwart:
Kleine Leistungsnadel			
bronze	15 Schuß_____	_____	_____
silber	15 Schuß_____	_____	_____
gold	15 Schuß_____	_____	_____
Schieß-Leistungsabzeichen			
bronze	15/30 Schuß_____	_____	_____
silber	15/30 Schuß_____	_____	_____
gold	15/30 Schuß_____	_____	_____
Sportschützenabzeichen mit Jahresanhänger			
bronze	15/30 Schuß_____	_____	_____
silber	15/30 Schuß_____	_____	_____
gold	15/30 Schuß_____	_____	_____
Große Leistungsnadel			
bronze	30 Schuß_____	_____	_____
silber	30 Schuß_____	_____	_____
gold	30 Schuß_____	_____	_____
Schützenspange mit Jahresanhänger			
bronze	30 Schuß_____	_____	_____
silber	30 Schuß_____	_____	_____
gold	30 Schuß_____	_____	_____

Nachstehende BKV-Schießauszeichnungen wurden verliehen:

KK	Ringzahl:	Datum:	Unterschrift Schießwart:
Kleine Leistungsnadel			
bronze	15 Schuß_____	_____	_____
silber	15 Schuß_____	_____	_____
gold	15 Schuß_____	_____	_____
Schieß-Leistungsabzeichen			
bronze	15/30 Schuß_____	_____	_____
silber	15/30 Schuß_____	_____	_____
gold	15/30 Schuß_____	_____	_____
Sportschützenabzeichen mit Jahresanhänger			
bronze	15/30 Schuß_____	_____	_____
silber	15/30 Schuß_____	_____	_____
gold	15/30 Schuß_____	_____	_____
Große Leistungsnadel			
bronze	30 Schuß_____	_____	_____
silber	30 Schuß_____	_____	_____
gold	30 Schuß_____	_____	_____
Schützenspange mit Jahresanhänger			
bronze	30 Schuß_____	_____	_____
silber	30 Schuß_____	_____	_____
gold	30 Schuß_____	_____	_____

Nachstehende BKV-Schießauszeichnungen wurden verliehen:

SP	Ringzahl:	Datum:	Unterschrift Schießwart:
Kleine Leistungsnadel			
bronze	15 Schuß_____	_____	_____
silber	15 Schuß_____	_____	_____
gold	15 Schuß_____	_____	_____
Schieß-Leistungsabzeichen			
bronze	15/30 Schuß_____	_____	_____
silber	15/30 Schuß_____	_____	_____
gold	15/30 Schuß_____	_____	_____
Sportschützenabzeichen mit Jahresanhänger			
bronze	15/30 Schuß_____	_____	_____
silber	15/30 Schuß_____	_____	_____
gold	15/30 Schuß_____	_____	_____
Große Leistungsnadel			
bronze	30 Schuß_____	_____	_____
silber	30 Schuß_____	_____	_____
gold	30 Schuß_____	_____	_____
Schützenspange mit Jahresanhänger			
bronze	30 Schuß_____	_____	_____
silber	30 Schuß_____	_____	_____
gold	30 Schuß_____	_____	_____

Nachstehende BKV-Schießauszeichnungen wurden verliehen:

Genaues Datum	Art des Schießens	Austragungsort	Ergebnis in Gesamt Ringen	Schusszahl	Wiev. Sieger	Unterschrift des Schießwartes

Art des Schießens: KB-BS = Kyffhäuserbund Bundesschießen, LS = Landesschießen, BS = Bezirksschießen, KS = Kreisschießen, VS = Vereinsschießen, VGS = Vergleichsschießen, FS = Freundschaftsschießen

Waffenart: LG, LP, KKG = KK-Gewehr, KKP = KK-Pistole; GKL =GK-Langwaffe, GKK = GK-Kurzwaffe; VL = Vorderlader

Vergleichsschießen – Wettkämpfe

Genaues Datum	Art des Schießens	Austragungsort	Ergebnis in Gesamt Ringen	Schusszahl	Wiev. Sieger	Unterschrift des Schießwartes

Vergleichsschießen – Wettkämpfe

Genaues Datum	Art des Schießens	Austragungsort	Ergebnis in Gesamt Ringen	Schusszahl	Wiev. Sieger	Unterschrift des Schießwartes

Vergleichsschießen – Wettkämpfe

Genaues Datum	Art des Schießens	Austragungsort	Ergebnis in Gesamt Ringen	Schusszahl	Wiev. Sieger	Unterschrift des Schießwartes

Vergleichsschießen – Wettkämpfe

Genaues Datum	Art des Schießens	Austragungsort	Ergebnis in Gesamt Ringen	Schusszahl	Wiev. Sieger	Unterschrift des Schießwartes

Teil P: Schlussbestimmungen

1. Diese Schießsportordnung der Bayerischen Kameraden- und Soldatenvereinigung tritt mit dem 01.01.2007 in Kraft und bildet die bleibende Grundbestimmung.

2. Beschlüsse die eine Änderung der Schießsportordnung der BKV betreffen, sind nach Genehmigung durch das Bundesverwaltungsamt beizuheften

3. Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift werden sämtliche bestehende Vorschriften außer Kraft gesetzt.

4. Bei allen Vergleichsschießen ist die jeweilige Ausschreibung zu beachten, die nicht der Schießsportordnung der BKV widersprechen darf.

5. Alle Schützinnen und Schützen sollten im Besitz der Schießsportordnung der BKV sein.

Plößberg, den 10. Dezember 2006

Der Präsident